



Inhaltsverzeichnis

BESTIMMUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG	1	11. Allg. für die Übungen des Olymp. Zweikampfes	17
GEBÜHRENORDNUNG	3	12. Schiedsgericht	17
EHRENORDNUNG	4	13. Konkurrenzen - Durchführung	18
RECHTSORDNUNG	5	14. Versuche und Gewichtssteigerung	18
ANMELDEBESTIMMUNGEN	7	15. Annullierung von Versuchen	18
1. Anmeldung der Vereinsmitglieder	7	16. Wartefrist zwischen den Versuchen	19
2. Anmeldung der Vereine	7	17. Plazierung	19
AUSLÄNDERREGELUNG	7	18. Punktwertung	19
ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN	8	19. Doping	19
Vereinswechsel - Übertritt	8	20. Rekordbestimmungen	20
Aufwandsentschädigung und Freigabe	8	20.1 Arten der Rekorde:	20
Bestimmungen für eine Vereinsfusion, Vereinsstilllegung		20.2 Rekordschiedsgericht:	20
Bildung einer Wettkampfgemeinschaft	10	20.3 Rekordversuche:	20
Vereinsfusion	10	20.4 Rekordanerkennung:	20
Bildung einer Wettkampfgemeinschaft	10	20.5 Rekordprotokoll:	20
Vereinsstilllegung	10	21. Berufungsschiedsgericht	20
Übertritts- und Startrecht der Athleten	10	22. Proteste	21
SCHIEDSRICHTERWESEN	11	23. Arten der Wettkämpfe	21
Bestimmungen für das Schiedsrichterkollegium	11	24. Durchführungsbestimmung	22
1. Tätigkeitsbereich und Sitz	11	25. Startberechtigung	22
2. Zusammensetzung	11	26. Nennung	22
3. Geschäftsführung	11	27. Prämierung	22
4. Zusammenkünfte	11	Wettkampfbestimmungen der Leichtathletik Schüler A	23
5. Aufgabengebiet	11	1. GRUPPENEINTEILUNG	23
6. Klassifizierung der Schiedsrichter	11	2. MODUS	23
7. Bekleidung	11	3. BEWERTUNG	23
8. Streichung von Schiedsrichtern	11	4. ALLGEMEINES	23
9. Schlußbestimmung	11	5. LAUFBEWERB (40M AUS DER BAUHLAGE):	23
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter	12	6. ZIELRICHTER - ZIEL	23
1. Ausbildungsziel	12	7. ZEITNEHMER	24
2. Durchführung der Ausbildung	12	8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	24
3. Teilnahmevoraussetzung	12	9. SPRUNGBEWERB (STANDFÜNFSPRUNG)	24
4. Lehrplan der Ausbildung	12	10. MESSEN	24
5. Prüfung	12	11. WURFBEWERB (KUGELSCHOCKEN)	24
6. Schlußbestimmung	12	Wettkampfbestimmungen der Schüler B und C	25
Richtlinien für die praktische Prüfung		ALLGEMEINES - DISZIPLINEN	25
von nationalen und internationalen Schiedsrichtern	13	REISSKNIEBEUGEN DER SCHÜLER C	25
Einsatz, Aufgaben und Verantwortung der Schiedsrichter	14	LAUFBEWERB FÜR SCHÜLER B UND C	25
Einsatz	14	SPRUNGBEWERB DER SCHÜLER B UND C	26
1. Einzelmeisterschaften	14	LIEGESTÜTZ DER SCHÜLER B UND C	27
2. Mannschaftsmeisterschaft	14	ANHANG	28
3. Aufgaben und Verantwortung der Schiedsrichter	14		
4. Aufgaben und Verantwortung des Techn. Kontrollers	14		
WETTKAMPFBESTIMMUNGEN	15		
1. Altersklasseneinteilung	15		
2. Gewichtsklassen	15		
3. Kampfplatz	15		
4. Sportgerät	15		
5. Bekleidung	16		
6. Bandagen und Pflaster	16		
7. Werbung auf dem Kostüm	16		
8. Übungsarten	16		
9. Beidarmig Reißen	16		
10. Beidarmig Stoßen	17		



Allgemeine Geschäftsordnung

1. Allgemeines

Der Österreichische Gewichtheberverband erlässt zur Durchführung von Sitzungen eine „Allgemeine Geschäftsordnung“. Diese gilt als Ergänzung der Satzungen, insbesondere für die im § 8 bezeichneten Organe (Verbandstag, Bundesvorstand, Vorstand, Technischer Ausschuss, Trainerrat, Schiedsrichterausschuss, Organisationsausschuss, Rechtsausschuss).

2. Zuständigkeit

Alle Sitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden des betreffenden Organs geleitet und überwacht. Die einzelnen Funktionäre sind sowohl für die aus ihrer Funktionsbezeichnung hervorgehenden, ständigen, als auch für die vorübergehenden, + speziell zugewiesenen Aufgaben und Arbeitsgebiete dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs persönlich verantwortlich. Stellvertretende Funktionäre unterstützen ihre Vordermänner und vertreten diese im Falle einer Verhinderung oder bei einer Beauftragung durch den Vorsitzenden.

3. Abwicklung der Geschäfte

- (1) Die Abwicklung der Geschäfte und die Behandlung aller laufenden Angelegenheiten haben in den Sitzungen der zuständigen Organe zu erfolgen.
- (2) Für die Behandlung aller zwischen den Sitzungen auftretenden und zweckmäßig sofort zu erledigenden Angelegenheiten hat der Präsident Sorge zu tragen, sofern die Satzungen keine andere Regelung vorsehen.

4. Einladungen zu Sitzungen

- (1) Sitzungen sind entweder satzungsgemäß oder zu dem von den zuständigen Vorsitzenden für nötig gehaltenen Zeitpunkt schriftlich einzuberufen. Über Verlangen von mindestens der Hälfte der Organmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Schriftliche Einladungen entfallen, wenn beschlossen und den Mitgliedern der Organe zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Sitzungen an bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Terminen abgehalten werden.
- (3) Die Tagesordnung ist in der Regel anzuführen. Die Tagesordnung kann, über Antrag der Mitglieder der Organe, über entsprechende Beschlussfassung ergänzt werden.

5. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Organe wird durch die Satzungen geregelt. Dort, wo eine solche Regelung nicht besteht (Ausschüsse), ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zumindest die Hälfte der Organmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend ist.

6. Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll sind der Vorsitzende, die Anwesenden, die entschuldigt Abwesenden, die unentschuldigt Abwesenden sowie Beginnzeit und Ende der Sitzung festzuhalten. Weiters sind die Tagesordnung, bedeutende Post-Eingänge, die Berichte, die Anträge und sonstigen Beschlüsse aufzunehmen.
- (2) Bei weittragenden Beschlüssen sind die Für- und Gegenstimmen sowie die Stimmenthaltungen, nicht nur zahlenmäßig, sondern über Verlangen auch namentlich im Protokoll festzuhalten.
- (3) Für die Ausfertigung der Protokolle des Verbandstages, des Bundesvorstandes und des Vorstands ist der Schriftführer zuständig und der Präsident verantwortlich. Die Protokolle der restlichen Organe sind vom jeweiligen Vorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person (Schriftführer) zu führen.
- (4) Jedes Protokoll ist sämtlichen Bundesvorstandsmitgliedern zuzustellen. Es gilt als genehmigt, wenn bei der nächstfolgenden Sitzung des jeweiligen Organs kein Einspruch vorliegt. Einsprüche von Bundesvorstandsmitgliedern, sofern sie dem protokollierenden Organ nicht angehören, sind spätestens binnen vier Wochen nach Protokollzustellung dem ÖGV zu übermitteln. Sie sind bei der nächstfolgenden Organsitzung unverzüglich zu behandeln.

7. Vorsitz bei Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom zuständigen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Einhaltung der Tagesordnung, der Satzungen und Geschäftsordnung zu überwachen und das Ergebnis der Abstimmungen festzustellen. Er hat über jeden Tagesordnungspunkt die Debatte zu eröffnen sowie den Rednern nach der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort zu erteilen. Ohne diese Ermächtigung darf niemand das Wort ergreifen.
- (3) Dem Vorsitzenden steht das Recht zu jederzeit in die Debatte einzugreifen. Der Referent bzw. Antragsteller hat in allen Debatten das Schlusswort. Dem Vorsitzenden stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, so kann er sie unterbrechen oder vor Beendigung der Tagesordnung vertagen. Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind vom Vorsitzenden abzumahnern. Nach zweimaliger Ermahnung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wer persönliche Beleidigungen ausspricht, sich sonst gegen den Anstand oder die Geschäftsordnung vergeht, ist vom Vorsitzenden „zur Ordnung“ zu rufen. Ein zweimaliger „Ordnungsruf“ hat den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung zur Folge.
- (4) Zu abgeschlossenen Tagesordnungspunkten kann das Wort nur dann erteilt werden, wenn dies durch Mehrheitsbeschluss genehmigt wird.

8. Antragsberechtigung

- (1) Die Antragsberechtigung zum Verbandstag ist im § 9 der Satzungen geregelt. Anträge an die übrigen Organe können nur die Mitglieder dieser Organe stellen. Anträge, die sich aus den Beratungen eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (2) Werden in einer Sache mehrere Anträge gestellt, so lässt der Vorsitzende den von ihm als weitestgehend bezeichneten Antrag zuerst abstimmen. Wird dieser angenommen, gelten die übrigen Anträge zur selben Sache als abgelehnt. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Angelegenheiten gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit Mehrheitsentscheidung der Sitzungsteilnehmer zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (3) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerfolge sofort abzustimmen.

9. Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen kann ein Stimmberechtigter für oder gegen eine Angelegenheit stimmen, bzw. sich der Stimme enthalten.
- (2) In Angelegenheiten, die eine öffentliche Stimmenabgabe nicht als passend erscheinen lassen, kann der Vorsitzende über Antrag die Stimmenabgabe geheim durchführen lassen. Der Vorsitzende muss eine Stimmenabgabe geheim durchführen, wenn dies von der Hälfte der Sitzungsteilnehmer gewünscht wird.
- (3) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt die Angelegenheit als abgelehnt.



10. Schluss der Debatte

Bei Beschluss auf „Schluss der Debatte“ werden vom Vorsitzenden neue Wortmeldungen nicht mehr entgegengenommen. Bei Beschluss auf „Schluss der Rednerliste“ haben nur noch der Antragsteller (Referent) und der Vorsitzende das Wort. Einem Redner „zur Tagesordnung“ ist das Wort sofort zu erteilen. Anträge auf „Schluss der Debatte“ und „Schluss der Rednerliste“ sind Anträge zur Tagesordnung. Über sie ist sofort zu beschließen. Berichtigungen zur Sache sind auch nach „Schluss der Debatte“ und „Schluss der Rednerliste“ in der Reihenfolge der Anmeldungen zuzulassen. Der Redner hat sich in seinen Ausführungen ausschließlich auf den in der Tagesordnung befindlichen Gegenstand zu beschränken.

11. Verbindlichkeit nach der Abstimmung

Die in Sitzungen angenommenen Anträge und Angelegenheiten sind für alle, ganz gleich, wie sie sich bei der Abstimmung hierüber entschieden haben, verbindlich.

12. Allgemeine Schlussbestimmung

In allen satzungs- und geschäftsordnungsmäßig nicht erfassten, jedoch zu klärenden Situationen, hat der jeweilige Vorsitzende eine den demokratischen Grundsätzen entsprechende Entscheidung anzustreben.



Gebührenordnung

1. Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für alle im Auftrag des Österreichischen Gewichtheberverbandes (ÖGV) eingesetzten Funktionäre und Athleten. Die Einsätze können im In- oder im Ausland sein. Grundsätzlich dürfen Kosten gemäß dieser Gebührenordnung nur nach Beschlüssen des ÖGV bzw. im Auftrag des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle im Auftrag eines Vizepräsidenten ausgezahlt und abgerechnet werden.

2. Anwendung

Verbandsfunktionäre, Sitzungsteilnehmer, Schiedsrichter, Trainer und Athleten sind soweit sie gemäß Punkt 1) beauftragt sind für ihren Aufwand nach folgenden Aufwandskriterien, welche im Einklang mit den TOTO Richtlinien und der BSO sind, auszuführen und abzurechnen.

- 2.1 Fahrtkosten FK
- 2.2 Verpflegskosten VK
- 2.3 Nächtigungskosten NK
- 2.4 Sonstige Kosten SK

3. Auslandskosten

Für Beschickungen von Meisterschaften, Veranstaltungen, Sitzungen, Kongressen etc. im Ausland werden grundsätzlich die Reisekosten und Verpflegskosten nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen abgerechnet. Diese Aufwendungen müssen durch entsprechende Beschlüsse des ÖGV-Vorstands gedeckt sein.

4. Inlandskosten

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten richten sich nach dem jeweils gültigen Tarif der Österreichischen Bundesbahnen 2. Klasse und kürzestmöglicher Fahrtstrecke. Die Fahrtkosten werden von den nächstgelegenen Bahnhöfen oder Haltestellen zum Wohn- bzw. Veranstaltungsort gerechnet. Kosten für Fahrten unter 10 km in einer Richtung (20 km hin und retour) werden nicht erstattet. Ist eine Abrechnung laut ÖBB-Tarif vom Wohnort zum Veranstaltungsort nicht möglich, so sind die Straßenkilometer auf den ÖBB-Kilometertarif umzulegen.

Verpflegskosten

Für die Verrechnung von Verpflegskosten wird die Dauer die Ausbleibezeit (Wohnort-Veranstaltungsort-Wohnort) herangezogen.

bis 4 Stunden	> € 13,20
von 4 Stunden bis 24 Stunden	> € 26,40

Nächtigungskosten

Nächtigungskosten werden nur nach Vorlage der Rechnung erstattet. Die Kosten dürfen die Ortsüblichkeit und Mittelklassepreise nicht übersteigen. Werden vom ÖGV Nächtigungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt sind diese in Anspruch zu nehmen.

Nächtigungsmöglichkeiten sind dann zur Verfügung zu stellen bzw. zu erstatten, wenn eine Rückkehrmöglichkeit vor Mitternacht nicht mehr möglich ist oder der Einsatz bei einer Veranstaltung mehrere Tage dauert.

Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind nach Vorlage entsprechender Belege abzurechnen. Die Auszahlung von Schiedsrichtergebühren für den Einsatz bei internationalen Wettkämpfen entfällt aufgrund organisierter bzw. Verrechnung der Reisekosten, beigestellter voller Verpflegung und Unterkunft. Die Schiedsrichtergebühren bei nationalen Einzelmeisterschaften des ÖGV werden nach den o. a. Verpflegkostensätzen abgerechnet.

Die Schiedsrichtergebühr für den Einsatz bei Mannschaftswettkämpfen regelt die jeweilige Durchführungsbestimmung.

Übrige sonstige Kosten sind:

Trainerhonorare, Masseurkosten, Arztkosten, Referentenhonorare, Schiedsrichtergebühren.



Ehrenordnung

1. Arten der Auszeichnung

Bei besonderen Verdiensten um den österreichischen Gewichthebersport können je nach Grad der Verdienste verliehen werden:

- a) die Ehrenpräsidentschaft
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) das ÖGV-Ehrenzeichen in Gold
- d) die ÖGV-Medaille

2. Ehrenpräsident und Ehrenmitglied

Die Verleihungen der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft werden im Anlassfall vom Vorstand beantragt und vom Bundesvorstand beschlossen.

3. Ehrenzeichen

Das ÖGV-Ehrenzeichen in Gold wird über Antrag durch Beschluss des Vorstands verliehen.

Das Ehrenzeichen kann nur an jene Personen verliehen werden, die 10 Jahre ohne Unterbrechung in verantwortlicher Funktion dem ÖGV-Vorstand angehört haben oder entscheidende Verdienste einmaliger Art um den österreichischen Gewichthebersport aufweisen.

Eine Verleihung des ÖGV-Ehrenzeichens in Gold an außerhalb des Verbandes stehende Personen kann nicht erfolgen.

Zur Antragstellung für die Verleihung sind nur Mitglieder des Bundesvorstandes berechtigt.

4. Medaille

Die ÖGV-Medaille wird durch Beschluss des ÖGV-Vorstandes verliehen.

Die ÖGV-Medaille kann an Personen verliehen werden, die sich um den österreichischen Gewichthebersport verdient gemacht haben.

Die Verleihung kann auch an außerhalb des Verbandes stehende Personen erfolgen.

Zur Antragstellung für die Verleihung sind die Vereinsleitungen, die Landesverbandsleitungen und die Mitglieder des Bundesvorstandes berechtigt.

Die Kosten der ÖGV-Medaille werden im Allgemeinen durch den Antragsteller getragen, in besonderen Fällen jedoch auch durch den ÖGV.

Die Verleihung des ÖGV-Ehrenzeichens in Gold sowie der ÖGV-Medaille an dieselbe Person kann nur je einmal erfolgen.

Die Verleihung ist jeweils mit einer Urkunde zu bestätigen.

Vollzogene Verleihungen können im Allgemeinen nicht rückgängig gemacht werden. Aus dem ÖGV ausgeschlossenen Mitgliedern kann jedoch eine Verleihung aberkannt werden.



Rechtsordnung

1. Zuständigkeitsbereich

Der Rechtsausschuss des Österreichischen Gewichtheberverbandes ist nach § 12, lit. d der ÖGV-Satzungen als ständiger Verbandsausschuss ein Organ des Verbandes und für den Bereich von ganz Österreich zuständig.

2. Bildung des RA

- (1) Der Rechtsausschuss wird gemäß § 12, Absatz 7 der ÖGV-Satzungen gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch Beschluss des Bundesvorstandes bestellt und sind im konkreten Rechtsfall in Senaten zu drei bis fünf Funktionären tätig.
- (3) Der für einen Senat zu bestellende Vorsitzende wird vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses bestimmt. In dessen Verhinderung bestellt das ÖGV-Präsidium des Senatsvorsitzenden.
- (4) Bei der Bildung von Senaten ist im konkreten Rechtsfall darauf zu achten, dass weder der Vorsitzende noch die Mitglieder dem gleichen Verein oder der gleichen Leistungsklasse eines Beschuldigten angehören.

3. Sachlicher Zuständigkeitsbereich

- (1) Der RA entscheidet in allen Satzungs-, Rechts- und Strafsachen des ÖGV unter Beachtung des geltenden Rechtes.
- (2) Er hat die sportlichen Verfehlungen der Vereine und deren Mitglieder sowie die Verstöße dieser gegen die Verbandssatzungen, Bestimmungen und Beschlüsse zu ahnden, als auch die aus den Verbandsverhältnissen entstehenden, persönlichen Beleidigungen und Streitigkeiten, soweit hierfür nicht das Schiedsgericht zuständig ist, zu behandeln. Weiters hat er die aus sportlichen Konkurrenzen entspringenden Proteste zu entscheiden.

4. Zuweisung

- (1) Die zu entscheidenden Rechtsfälle werden dem Rechtsausschuss vom Vorstand zugewiesen.
- (2) In allen Angelegenheiten, für deren Behandlung das Schiedsgericht des ÖGV zuständig ist, sind bei Auftreten von Rechtsproblemen Koordinierungsmöglichkeiten zwischen dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses durch den Vorstand zu schaffen.

5. Verbindlichkeit

Die Rechtsordnung des ÖGV ist für alle Angehörigen des ÖGV, gemäß § 4, lit. a-c der Satzungen verbindlich. Es bleibt diesen jedoch der ordentliche Rechtsweg in allen jenen Fällen offen, wo die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte - unter Bedachtnahme auf das Vereinsgesetz, das Straf- und Zivilrecht - gegeben ist.

6. Einberufung zu Sitzungen

Der Rechtsausschuss hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

7. Verfahrensweise

- (1) In jedem zur Verhandlung gelangenden Fall sind die vorhandenen schriftlichen Unterlagen vom Vorsitzenden des eingesetzten Senats, in Abwesenheit der Beteiligten, durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Nach der darauf zu erfolgenden Prüfung der Angelegenheit, sind die sich ergebenden Schuldpunkte, in knapper Form, zur so genannten „Beschuldigung“ schriftlich zusammenzufassen. Dann sind zur einwandfreien Klarstellung des Falles die für notwendig erachteten Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen.
- (2) Die vom Rechtsausschuss zu beschließenden Maßnahmen sollen die Herbeischaffung weiterer, klarstellender Unterlagen, die Vorladung der oder des Beschuldigten, des Anzeigers und der Zeugen, zur festzusetzenden Verfahrenssitzung beinhalten.
- (3) In dringenden Angelegenheiten können diese Maßnahmen vom Vorsitzenden des Senats von sich aus sofort veranlasst werden. In solchen Fällen sind Unterlagen und ex präsidio getroffene Maßnahmen den Senatsmitgliedern nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Wird kein strafbarer Tatbestand festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen.

8. Verpflichtungen

- (1) Alle Verbandsangehörigen sind verpflichtet, den Vorladungen zum Rechtsausschuss Folge zu leisten und dort nach bestem Wissen wahrheitsgetreu auszusagen.
- (2) Bei schriftlicher Entschuldigung wird tunlichst ein Ersatztermin vorgeschrieben. Sollte auch dieser nicht wahrgenommen werden, wird auch bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Vorgeladenen in seiner Abwesenheit entschieden.
- (3) Verbandsangehörige, die nicht am Sitz des ÖGV wohnen, können ihre Verantwortung bzw. Aussagen schriftlich einbringen oder persönlich, jedoch nur auf eigene Kosten, vor dem Rechtsausschuss erscheinen.
- (4) Die Beiziehung von nicht vorgeladenen Personen in die Verhandlung, bzw. die Vertretung Vorgeladener durch andere Personen, ganz gleich ob mit oder ohne Vollmacht, ist nicht gestattet.
- (5) Das jedem Beschuldigten zustehende Verteidigungsrecht kann vor dem Rechtsausschuss nur persönlich ausgeübt werden.

9. Klärung der Schuldfrage

- (1) Die Verfahrenssitzungen sind zu dem in den Vorladungen angegebenen Zeitpunkt pünktlich zu eröffnen.
- (2) Der Verlauf des Verfahrens, wie der des Vorverfahrens, ist in seinen wesentlichen Teilen protokollarisch festzuhalten.
- (3) Bei Vorhandensein eines Anzeigers ist derselbe als erster ein zu vernehmen und nach Verlesung der „Beschuldigung“ zu befragen, ob die Anschuldigungen und eventuell namhaft gemachte Zeugen seinerseits aufrechterhalten werden.
- (4) Bei Bejahung durch den Anzeiger sind die Beschuldigungen in weiterer Folge dem Beschuldigten vorzulesen und seine Verantwortung, als auch seine Stellungnahme zu den vom Vorsitzenden oder den Senatsmitgliedern zu stellenden, ergänzenden Fragen anzuhören.
- (5) Eine Aushändigung der „Beschuldigung“ in schriftlicher Form hat nicht zu erfolgen. Den nicht am Sitze des Verbandes wohnenden Beteiligten kann jedoch ein Auszug der „Beschuldigung“ zur Abgabe einer schriftlichen Gegenäußerung übermittelt werden.
- (6) Bei Abgabe eines Schuldbekenntnisses durch den Beschuldigten erübrigt sich die weitere Untersuchung durch den Rechtsausschuss, als auch jede Einvernahme von Zeugen. Der Rechtsausschuss kann sodann das Verfahren als abgeschlossen betrachten und seine Entscheidung fällen.
- (7) Bestreitet jedoch der Beschuldigte die Anschuldigung, so sind die Zeugen beider Streitteile ein zu vernehmen.
- (8) Stehen in einem Verfahren die Aussagen der Streitteile oder der Zeugen in Widerspruch zueinander, so ist eine Gegenüberstellung der sich widersprechenden Personen anzustreben.
- (9) Bei der Einvernahme vor dem Rechtsausschuss hat der Vorsitzende das Vorbringen aller nicht zur Sache gehörenden Angelegenheiten sofort abzustellen. Scheinen im Verlaufe des Verfahrens keine neuen, einer Verfolgung wert erscheinenden Momente auf, hat der Rechtsausschuss auf Grund der bisherigen Verfahrensergebnisse seine Entscheidung zu treffen und dabei eventuell vorhandene mildernde Umstände zu berücksichtigen.

10. Entscheidungen, Strafen



- (1) Die Entscheidungen des Rechtsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Die Stimmenabgabe erfolgt geheim. Der Vorsitzende hat dabei mit zustimmen.
- (2) Die Festsetzung der Art und des Ausmaßes eventuell zu verhängender Strafen bleibt im allgemeinen dem Rechtsausschuss überlassen, doch soll zur Erzielung einer einheitlichen Behandlung gleichartiger Fälle die zu erlassende Strafordnung als Richtlinie beachtet werden.
- (3) Im Allgemeinen soll von folgenden Strafbezeichnungen Gebrauch gemacht werden:
 - a) Rüge oder Verwarnung;
 - b) Verweis oder strenger Verweis;
 - c) Geldstrafe;
 - d) Sperre (Athlet) bzw. Tätigkeitsverbot (Funktionär);
 - e) Antrag an den Bundesvorstand auf Ausschluss.
- (4) In den Entscheidungen des Rechtsausschusses sind die erwiesenen Schuldpunkte, eventuell berücksichtigte Milderungsgründe und die verhängte Strafe anzuführen. Auf den Verfall oder die Rückerstattung erlegter Protestgebühren ist hinzuweisen. In der Entscheidung ist überdies anzuführen, ob diese im offiziellen Verbandsorgan zu veröffentlichen ist.
- (5) Alle getroffenen Entscheidungen des Rechtsausschusses sind den Beteiligten, unter Hinweis auf das ihnen zustehende, zeitliche Berufungsrecht, schriftlich bekannt zu geben und abschriftlich der zuständigen Landesverbands- und Vereinsleitung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Laufzeit der vom Rechtsausschuss verhängten, zeitlich begrenzten Strafen beginnt mit dem Tage des Ausspruches der Verurteilung.

11. Berufung

- (1) Gegen die Entscheidung des Sonderausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe von den beteiligten Streitparteien beim ÖGV-Vorstand, unter Erlag der Einspruchsgebühr, schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen. Über diese Berufungen entscheidet der ÖGV-Vorstand endgültig.
- (2) Eingebrachte Berufungen gegen die vom Sonderausschuss getroffenen Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Bei Entscheidungen des ÖGV-Vorstandes über solche Berufungen haben Personen, die bei dem Beschluss des Rechtsausschusses mitgewirkt haben, kein Stimmrecht.
- (4) Verspätet eingebrachte Berufungen sind nichtig.

12. Antrag auf Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen kann durch den Rechtsausschuss nur beantragt werden. Der Antrag ist an den Bundesvorstand zu richten und bedarf bei der Abstimmung einer 2/3-Mehrheit.
- (2) Gegen den Ausschuss ist das Rechtsmittel der Berufung im Wege des Bundesvorstandes an den Verbandstag zulässig, um diesem die Möglichkeit der endgültigen Prüfung des Verfahrens und der Verfahrensgründe zu geben.
- (3) Im Berufungsfalle ruhen die Mitgliederrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verbandstag.

13. Verfahrenswiederaufnahme

- (1) Nach Rechtskraft der Entscheidung kann die Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb von sechs Monaten angestrebt bzw. bewilligt werden, wenn
 - a) dem Verurteilten nachträglich neue Beweismittel bekannt werden, die für ihn eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten und wenn
 - b) die Entscheidung auf unrichtige Angaben von Beteiligten oder Zeugen zurückzuführen ist oder wenn
 - c) Verfahrensmängel vorliegen.
- (2) Nach Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung kann eine Wiederaufnahme nicht mehr begehrt werden.



Anmeldebestimmungen

1. Anmeldung der Vereinsmitglieder

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind unter „Athleten/Starter/Jugendliche und Schüler“ sowohl Frauen als auch Männer zu verstehen.

- (1) Sportausübende Mitglieder und Funktionäre der Vereine sind dem ÖGV namentlich zu melden.
- (2) Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular ausgefüllt und vom Verein bestätigt dem ÖGV vorzulegen. Für die Richtigkeit der Personalangaben haftet die Vereinsleitung.
- (3) Sportausübende Mitglieder der Vereine bis zum Jahrgang der 13-Jährigen erhalten eine Identitätskarte ausgestellt. Die Karte wird über Ansuchen der Vereine (Vorlage einer guten Kopie eines konventionellen Schülersausweises oder des eigens dafür vorgesehenen Anmelde-scheines mit Foto und Unterschrift des Erziehungsberechtigten) ausgestellt und an die Vereine retourniert. Der Anmeldeschein hat zu enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Adresse, Verein und die Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten für die Sportausübung. Mit der ÖGV-Bestätigung auf der Identitätskarte ist das Startrecht unter Vorweis derselben bei allen Konkurrenzen für bis 13-Jährige gegeben.
- (4) Sportausübende Mitglieder ab dem Jahrgang der 14-Jährigen erhalten einen Sportpass ausgestellt. Der Sportpass wird über Ansuchen der Vereine vom ÖGV ausgestellt. Das Ansuchen hat zu enthalten bzw. folgende Unterlagen sind beizubringen:
 - a) Vorlage einer Fotokopie der Geburtsurkunde.
 - b) 1 Passbild
 - c) Vorlage einer ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
 - d) Bezahlung der vom ÖGV festgelegten Anmelde- und Lizenzgebühr. Bei der Anmeldung von Mitgliedern, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (5) Für Athleten, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, gilt eine Probezeit von 6 Monaten, die mit dem ÖGV-Anmeldedatum (Datum der Passausstellung) zu laufen beginnt. Innerhalb dieser 6 Monate kann mit einer schriftlichen Erklärung des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden. Ein solcher Wechsel kann jedoch nur einmal vollzogen werden.
- (6) Sportausübende Mitglieder, bis zum 17. Lebensjahr bzw. „Anfänger“ über 17 Jahre, die aber nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen eine Erklärung unterschreiben, dass sie bei keinem anderen nationalen Fachverband für Gewichtheben gemeldet sind. Solche Mitglieder sind Österreichern gleichgestellt, wenn sie seit 2 Jahren nachweislich (Meldezettel) in Österreich ihren Wohnsitz haben. Sie haben alle Startrechte, ausgenommen sind nur die Staatseinzelseisterschaften und die Anerkennung von Österreichischen Rekorden und Bundesländerrekorden der Allgemeinen Klasse.
- (7) Ausländer (Legionärstatus), die bereits bei einem anderen nationalen Fachverband gemeldet sind, unterliegen den Übertrittsbestimmungen. Eine Freigabe des jeweiligen nationalen Verbandes ist nicht notwendig.
- (8) Als Anmeldetag für Sportausübende Mitglieder der Vereine gilt jeweils das ÖGV-Eingangsdatum.

2. Anmeldung der Vereine

- (1) Die Aufnahme der Vereine wird grundsätzlich durch die Festlegung des § 5, Absatz 1-3, der Satzungen geregelt.
- (2) Für die vom zuständigen Landesverband beantragte Aufnahme der Vereine sind erforderlich:
 - a) Vorlage des ausgefüllten ÖGV-Vordruckes.
 - b) Erklärung der Vereinsleitung, dass sich der Verein zu den Satzungen, Grundsätzen und Bestimmungen des ÖGV bekennt.
 - c) Vorlage der behördlich nicht untersagten Satzungen.
 - d) Liste der gewählten Vorstandsmitglieder.
 - e) Erlag aller vorzuschreibenden Gebühren und Abgaben.

Ausländerregelung

Ausländerregelung:

Ausländer sind Österreicher gleichgestellt, wenn sie einen Meldezettel haben und 2 Jahre nachweislich in Österreich gemeldet sind. Diese Athleten haben ein Startrecht in der Mannschaftsmeisterschaft (ausgenommen Schüler).

Ausländer die Österreicher gleichgestellt sind dürfen keine Österreichischen Rekorde der Allgemeinen Klasse, Junioren, Jugend B + A, Schüler und Rekorde der Allgemeinen Klasse in den Landesverbänden aufstellen, ausgenommen Masterrekorde, die ausschließlich von den Masters registriert werden.

Teilnahme nur mit Österreichischer Staatsbürgerschaft möglich:

- Staatsmeisterschaft Allgemeinen Klasse

Teilnahme - Ausländer Österreicher gleichgestellt, 2 Jahre registriert mit Meldezettel:

- Mannschaftsmeisterschaften
- Österreichischen Meisterschaften (Junioren, Jugend B+A, Schüler, Masters)



Übertrittsbestimmungen

Vereinswechsel - Übertritt

- (1) Ein Vereinswechsel der im ÖGV gemeldeten Mitglieder kann nur vorgenommen und anerkannt werden, wenn
 - a) der übertretende Athlet das 17. Lebensjahr (Kalenderjahr) vollendet hat;
 - b) dem Übertritt eine zweijährige Mitgliedschaft bei einem Verein vorangegangen ist und
 - c) der Übertritt in der Zeit vom 15. - 30. November erfolgt.
- (2) Für die Ermittlung der Dauer der Mitgliedschaft ist das vom ÖGV bestätigte Anmeldedatum bzw. das Übertrittsdatum maßgebend.
- (3) Für Athleten, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, gilt bei der mit dem schriftlichen Einverständnis des Erziehungsberechtigten erfolgten Vereinsanmeldung, eine einmalige Probezeit von 6 Monaten, die mit dem ÖGV-Anmeldedatum (Datum der Passausstellung) zu laufen beginnt. Innerhalb dieser 6 Monate kann mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden, wobei sofortiges Startrecht für den neuen Verein besteht. Gab es jedoch innerhalb der 6 Monate einen Start in der Mannschaftsmeisterschaft, dann kann in diesem Bewerb für den neuen Verein nicht gestartet werden. Das Startrecht für die Mannschaftsmeisterschaft wird erst mit dem nächsten Jahr erworben.
- (4) Bei allen übrigen Übertritten wird die Startberechtigung für den neuen Verein mit dem 1. Jänner des Folgejahres erworben. Ein Start im Dezember des Übertrittsjahres kann nur für den bisherigen Verein erfolgen.
- (5) Die Abmeldung eines Athleten hat schriftlich, eigenhändig unterschrieben und eingeschrieben mit Aufgabeschein, spätestens bis zum 30. November (Datum des Poststempels) an die Leitung des bisherigen Vereines zu erfolgen und muss abschriftlich bis zum gleichen Datum dem ÖGV zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) In der schriftlichen Abmeldung ist auch jener Verein bekannt zu geben, zu dem übergetreten wird.
- (7) Eine mündlich erfolgte Abmeldung ist nicht verbindlich.
- (8) Bei Nichterfüllung der angeführten Auflagen kann der Übertritt nicht vollzogen werden.

Aufwandsentschädigung und Freigabe

- (1) Die Vereine können für jeden Athleten, der zu einem anderen Verein übertritt, eine Aufwandsentschädigung verlangen. Die Berechtigung hierzu ist in den pflichtgemäßen Ausgaben begründet, die für die fachliche Ausbildung und sportliche Betreuung aufzubringen waren.
- (2) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist die Leistungsstärke des übertretenden Athleten im Übertrittsjahr maßgebend. Die Leistungsstärke wird nach der jeweils gültigen Männersinclairliste für die Bewertung von Kämpfen der Mannschaftsmeisterschaft bestimmt. Die Aufwandsentschädigung, die nur für 3 Jahre gefordert werden kann, beträgt pro Jahr der Mitgliedschaft:
bis 250 Punkte 150,-
Bei Leistungsergebnissen von über 250 Punkten gilt der Grundbetrag von €150,- plus €4,- für jeden begonnenen Punkt.
- (3) Eine Aufwandsentschädigung kann nur für die Jahre mit einer bestimmbar Leistung verlangt werden.
- (4) Ist bei einer mehr als zweijährigen Mitgliedschaft das erste Jahr nicht voll gegeben, kann für die Bestimmung der Aufwandsentschädigung dieses Jahres pro Monat der Mitgliedschaft nur ein Zwölftel der vollen Aufwandsentschädigung verlangt werden.
- (5) Bei einem Vereinswechsel eines Jugendlichen innerhalb der Probezeit von 6 Monaten kann keine Aufwandsentschädigung gefordert werden. Beitragsforderungen können sich nur auf den Zeitraum dieser 6 Monate erstrecken.
- (6) Gegen die Aufwandsentschädigung gibt es keinen Einspruch an den ÖGV. Die Einigung darüber unterliegt nur der freien Vereinbarung der beteiligten Vereine. Es bleibt jedem Verein freigestellt, übertretende Athleten mit geringeren Beträgen als den Höchstsätzen bzw. ohne Aufwandsentschädigung freizugeben.
- (7) Außer der Aufwandsentschädigung kann bei einem Übertritt nur die Rückgabe leihweise überlassener Sportbekleidung oder Sportgeräte gefordert werden, vorausgesetzt, dass die Übernahme dem Athleten nachgewiesen werden kann.
- (8) Offene Beitragszahlungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (9) **Beim Übertritt von Athleten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, bzw. in dem der Übertrittszeit unmittelbar folgenden Jahr das 40. Lebensjahr vollenden, darf keine Aufwandsentschädigung verlangt werden.**
- (10) Für die administrative Erledigung eines Übertritts wird den beteiligten Vereinen eine Frist bis zum 15. Dezember des Jahres (Datum des Poststempels) eingeräumt.
- (11) Nach der bis 30. November erfolgten Abmeldung bzw. Anmeldung eines Athleten hat der Verein, zu dem ein Athlet übertritt, unverzüglich die Verhandlungen mit dem Verein, von dem sich der Athlet abgemeldet hat, aufzunehmen.
- (12) Bis spätestens 15. Dezember des Jahres ist die Aufwandsentschädigung an die bisherige Vereinsleitung zu bezahlen und von dieser der Freigabeschein und der Sportpass des übertretenden Athleten der neuen Vereinsleitung auszufolgen.
- (13) Bis zum gleichen Zeitpunkt (Datum des Poststempels) ist der vollzogene Übertritt mit Deponierung des Freigabescheines, Anmeldescheines und des Sportpasses dem ÖGV zu melden.
- (14) Die Erledigung eines Übertritts nach diesem Termin wird nicht anerkannt. In solchen Fällen bleibt die Mitgliedschaft für den bisherigen Verein mit voller Startberechtigung erhalten.
- (15) Ein übergetretener Athlet, für den die Aufwandsentschädigung nicht bezahlt wird, hat ein Jahr für den neuen Verein kein Startrecht. Auch die Teilnahme an internen Vereinskonzurrenzen, Freundschaftskämpfen und sämtlichen Einzelkonzurrenzen ist untersagt. Der Sportpass des Athleten ist im ÖGV- Sekretariat zu deponieren.
- (16) Während der einjährigen Wartefrist kann ein solcher Athlet jedoch bei internationalen Konzurrenzen, die vom ÖGV oder einem Landesverband beschickt werden, starten.
- (17) Das Recht eines Vereins auf die Rückgabe von Sportutensilien und Bezahlung offener Mitgliedsbeiträge bis 15. Dezember des Jahres bleibt auch dann bestehen, wenn der übertretende Athlet wegen Nichtbezahlung der Aufwandsentschädigung von der einjährigen Wartefrist Gebrauch macht. Bei Überschreitung des Termins für die Erledigung solcher Forderungen wird der Übertritt nicht anerkannt und der Athlet bleibt startberechtigtes Mitglied des bisherigen Vereins.
- (18) Bei Entgegennahme einer Aufwandsentschädigung sind auf dem Freigabeschein die genaue Betragshöhe einzusetzen und der Name des Vereins, der die Aufwandsentschädigung bezahlt hat, anzuführen.
- (19) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag, ist von dem Verein, der einen Athleten aufnimmt, bis 15. Dezember des Jahres eine Administrationsgebühr von €55,- an den ÖGV zu bezahlen.
- (20) Die bedingungslose Rückgabe eines Sportpasses an den ÖGV gilt als totaler Verzicht des Vereins auf diesen Athleten und auch auf alle Ansprüche gegenüber diesem.
- (21) Ein zwischen Sportler und Vereinsleitung abgeschlossener Vertrag, der über ein Sportjahr hinausgeht, ist von beiden Teilen unterschrieben, im ÖGV- Sekretariat zu deponieren. In solchen Fällen kann ein Vereinswechsel erst nach Vertragsablauf vollzogen werden. Änderungen des Vertrages oder eine vorzeitige Lösung im beiderseitigen Einverständnis sind dem ÖGV unverzüglich zu melden.
- (22) **Ein abgeschlossener „Leihvertrag mit Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ innerhalb der Übertrittsfrist (15. - 30. November) zwischen zwei Vereinen bis spätestens zum 30. November bzw. 15. Dezember beim ÖGV hinterlegt gibt das Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft. Der Stammverein, der das Startrecht für Einzelmeisterschaften besitzt, wird automatisch mit einer Identitätskarte**



versehen (wenn noch nicht vorhanden) und eine Jahreslizenz (€ 20,00) ausgestellt. Für Einzelmeisterschaften bleiben das Startrecht und die Nennungsformalitäten beim Stammverein. Der Originalpass kommt zum Verein mit dem Startrecht für die Mannschaftsmeisterschaft. Der Leihvertrag währt ein Jahr. Für einen Leihvertrag mit „Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ ist keine Aufwandsentschädigung vorgesehen.

- (23) Wenn ein Verein an keiner Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt, aber Jugendliche (bis 17-jährige) besitzt, müssen diese auf Wunsch der Athleten an andere Vereine, mit Leihvertrag nur für die Mannschaftsmeisterschaft, freigegeben werden. Bei Einzelmeisterschaften startet der Jugendliche für den jeweiligen Stammverein. Auf dem Leihvertrag ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (24) Ein abgeschlossener „Leihvertrag mit vollem Startrecht“ innerhalb der Übertrittsfrist (15. - 30. November) zwischen zwei Vereinen bis spätestens zum 30. November bzw. 15. Dezember beim ÖGV hinterlegt gibt das Startrecht für alle Konkurrenzen. Der Leihvertrag währt ein Jahr. Für einen „Leihvertrag mit vollem Startrecht“ ist eine Aufwandsentschädigung vorgesehen, die nur für 1 Jahr gefordert werden kann und beträgt:
 - (25) bis 250 Punkte € 75,--
Bei Leistungsergebnissen von über 250 Punkten gilt der Grundbetrag von € 75,-- plus € 4,-- für jeden begonnenen Punkt.
- (26) Wurde die Erfüllung dieser Bestimmung durch irgendjemanden absichtlich oder unabsichtlich verhindert oder verzögert, so hat der ÖGV, auch wenn die Übertrittszeit bereits abgelaufen ist, darüber endgültig zu entscheiden. In solchen Fällen geht das Recht auf eine Aufwandsentschädigung verloren.
- (27) Im Falle des Übertritts eines verliehenen Athleten kann der Stammverein nur mehr die halben Beträge der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Verleihung verlangen.
Die Verleihung von Athleten ist zeitlich unbeschränkt möglich.
Von dieser Regelung der Verleihung sind Jugendliche (bis zum Jahrgang der 17-Jährigen) ausgenommen.
- (28) Bei bestimmungswidrigem Verhalten eines Vereins wird durch den ÖGV eine für alle Vereine einheitliche Administrationsgebühr in der Höhe von € 55,- verhängt.
- (29) Die authentische Auslegung dieser Übertrittsbestimmung ist ausschließlich Sache des ÖGV- Bundesvorstandes.



Bestimmungen für eine Vereinsfusion, Vereinsstilllegung Bildung einer Wettkampfgemeinschaft

Vereinsfusion

Entsprechend dem Vereinsgesetz kann eine Vereinsfusion unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- (1) Der eine Verein löst sich freiwillig auf und überträgt sein Vermögen dem anderen Verein, mit dem er sich zusammenschließen will, während der andere Verein eine Namensänderung (Umbildung) vornimmt.
- (2) Es wird ein neuer Verein gebildet. Beide Vereine, die sich zusammenschließen wollen, lösen sich freiwillig auf und übertragen dem neuen Verein ihr Vermögen.
- (3) Der eine Verein wird auf Grund entsprechender Umbildung Zweigverein des andern Vereines, der sich gleichfalls umbilden muss, nämlich als Hauptverein, der die Bildung von Zweigvereinen beabsichtigt.
- (4) Auflösung und Umbildung können nur bei einer Generalversammlung beschlossen werden und sind der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen. Die Umbildung wird mit dem Nichtuntersagungsbescheid der Behörde wirksam. Die schriftliche Vereinbarung über die Fusion ist dem ÖGV zu melden. Die neuen Statuten sind mit dem Nichtuntersagungsbescheid der Meldung beizufügen.

Bildung einer Wettkampfgemeinschaft

- (1) Der dauernde oder zeitlich begrenzte, von Generalversammlungen beschlossene Zusammenschluss von zwei Vereinen, mit dem Zweck der erhöhten Leistungsstärke, ist eine Wettkampfgemeinschaft.
- (2) Im Falle eines solchen Zusammenschlusses kann aus den Titeln der beiden Vereine der neue Vereinsname gebildet werden. Jeder der beiden Vereine behält sein Vermögen und wird administrativ selbständig verwaltet. Die getrennte Mitgliedschaft der beiden Vereine und damit auch die Beitragspflicht beim ÖGV bleiben bestehen.
- (3) Die schriftlichen, von allen Beteiligten satzungsgemäß gezeichneten Vereinbarungen über die Bildung der Wettkampfgemeinschaft sind bis spätestens 30. November ordnungsgemäß beim ÖGV und dem zuständigen Landesverband zu melden und haben nur in den Mannschaftsmeisterschaften, ab nächstfolgendem Jahr solange die Wettkampfgemeinschaft aufrecht bleibt, gemeinsames Startrecht.
- (4) Bei Einzelmeisterschaften starten die Athleten unter ihrer ursprünglichen Vereinsbezeichnung. Gleichmaßen wird eine eventuelle Vereinswertung bei Einzelmeisterschaften vorgenommen.

Vereinsstilllegung

- (1) Ein Verein gilt als stillgelegt, wenn dem ÖGV schriftlich und eingeschrieben, mit satzungsgemäßer Zeichnung, bekannt gegeben wird, dass ab einem bestimmten Datum keine dauernde Verbindung der Vereinsmitglieder zur Erreichung einer fortgesetzten, gemeinschaftlichen Tätigkeit besteht. Ab diesem Datum ruhen alle Rechte und Pflichten des Vereines gegenüber dem ÖGV.
- (2) Wenn ein solcher Verein nicht innerhalb von 4 Jahren ab dem Stilllegungsdatum das Wiederaufleben der Tätigkeit schriftlich anzeigt, wird dieser Verein aus der Evidenz des ÖGV gestrichen.
- (3) Die Nichtteilnahme an einer laufenden Mannschaftsmeisterschaft gilt nicht als Stilllegung.

Übertritts- und Startrecht der Athleten

- (1) Nur im Falle der Vereinsstilllegung oder Auflösung des Vereines gelten alle für den Verein gemeldet gewesenen Mitgliedern als automatisch freigegeben. Diese Mitglieder können jederzeit einem anderen Verein beitreten und sind sofort voll startberechtigt.
- (2) Im Falle einer Vereinsfusion und der Bildung oder Lösung einer Wettkampfgemeinschaft unterliegen alle Mitglieder der beteiligten Vereine den Übertrittsbestimmungen.



Schiedsrichterwesen

Bestimmungen für das Schiedsrichterkollegium

1. Tätigkeitsbereich und Sitz

Zur generellen Behandlung des österreichischen Schiedsrichterwesens wird ein den ÖGV-Vorstand beratendes und entlastendes Schiedsrichterkollegium Österreichs, später kurz SKÖ genannt, gebildet. Der Sitz des SKÖ ist immer am gleichen Ort wie der des ÖGV.

2. Zusammensetzung

Das SKÖ setzt sich aus dem ÖGV-Schiedsrichter-Obmann, dem Stellvertreter, den Schiedsrichterobmännern der Landesverbände und im Bedarfsfalle aus dem Schriftführer und dem Finanzreferenten des ÖGV zusammen. Für die Regelung des Schiedsrichterwesens in den Landesverbänden ist die vom ÖGV herausgegebene Schiedsrichterordnung für die Landesverbände maßgebend.

3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des SKÖ wird durch einen Obmann und dessen Stellvertreter besorgt. Der Obmann, wie dessen Stellvertreter, wird von den Österreichischen Schiedsrichtern in eigener Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich geheim durchzuführen und muss mindestens einen Monat vor dem Verbandstag des ÖGV stattfinden. Für diese Positionen kann jeder lizenzierte IWF-I Schiedsrichter kandidieren. Die Kandidaten werden zu einem Vorgespräch geladen, welches mit zwei bis drei Personen der Verbandsführung geführt wird. Die Voraussetzungen für die Vortragstätigkeit für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern muss sichergestellt werden.

4. Zusammenkünfte

Das SKÖ tritt nach Bedarf einmal im Sportjahr zusammen. Die Einberufung dieser Zusammenkünfte, wie die Festsetzung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, erfolgt durch den Vorstand.

Über jede Zusammenkunft des SKÖ und die dabei beschlossenen Vorschläge ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des Bundesvorstandes zu übermitteln ist.

Im Protokoll sind auch abgelehnte Angelegenheiten ihrem wesentlichen Inhalt nach aufzunehmen.

Alle vom SKÖ gefassten Beschlüsse und Vorschläge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den ÖGV-Vorstand.

5. Aufgabengebiet

Besondere Aufgabengebiete des SKÖ bzw. dessen Leitung sind:

- Führung der Evidenz aller geprüften Schiedsrichter;
- Einheitliche Ausrichtung des österreichischen Schiedsrichterwesens;
- Schulung der Schiedsrichterobmänner der Landesverbände sowie aller Schiedsrichter;
- Festsetzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter;
- Besetzung der gesamtösterreichischen und internationalen Konkurrenzen.

6. Klassifizierung der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter werden ihrer Prüfung gemäß in folgende Kategorien eingeteilt:

- Österreichischer Schiedsrichter (nationale Qualifikation): Einsatz bei nationalen Konkurrenzen im gesamten Bundesgebiet.
- Internationaler Schiedsrichter der Kategorie II (IWF-Qualifikation II): Einsatz bei sämtlichen nationalen Konkurrenzen, Länderkämpfen, internationalen Turnieren, regionalen Spielen und kontinentalen Meisterschaften.
- Internationaler Schiedsrichter der Kategorie I (IWF-Qualifikation I): Einsatz bei sämtlichen nationalen Konkurrenzen, Länderkämpfen, internationalen Turnieren, regionalen Spielen, kontinentalen Meisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen und Mitwirkung in einem Berufungsschiedsgericht (Jury).

7. Bekleidung

In Ausübung der Tätigkeit besteht die Bekleidung der Schiedsrichter aller Kategorien aus: schwarzen Schuhen, dunklen Socken, mittel- bis dunkelgraue Hose, weißes Hemd, vom ÖGV oder von den LV aufgelegte Krawatte, blaues Sakko (Blazer).

Schiedsrichter der nationalen Kategorie tragen das Österreichwappen, internationale Schiedsrichter das IWF – Referee - Emblem der entsprechende Kategorie links am Sakko im Brusttaschenbereich oder am Hemd in gleicher Position.

Bei sommerlicher Temperatur kann das Sakko abgelegt werden.

Für Frauen gelten gleiche Bekleidungsvorschriften, wobei anstatt einer Hose ein Rock und Strümpfen und anstatt einer Krawatte ein passendes kleines Halstuch (Nikituch) getragen werden kann.

8. Streichung von Schiedsrichtern

Dem Obmann des SKÖ, wie dessen Stellvertreter, steht jederzeit das Recht zu, Schiedsrichter in ihrer Tätigkeit zu überprüfen, sie zu verwarnen oder bei wiederholter Verwarnung dem ÖGV-Vorstand für die Streichung vorzuschlagen.

9. Schlussbestimmung

Jede(r) nationale(r) und internationale(r) Schiedsrichter(in) muss im Besitze der ÖGV - Schiedsrichterlegitimation sein.

Die nationale Legitimation kostet pro Jahr 10,- EURO ab 1 Jänner 2007.

Ein Einsatz ohne eingezahlte Lizenzgebühr ist nicht möglich.

Die Bezahlung der Lizenzgebühr beinhaltet gleichzeitig den kostenlosen Bezug aller Schiedsrichterrelevanten Informationen und aktuelle Rekordlisten.

Für das SKÖ und seine Tätigkeit sind alle Verbandsbestimmungen und Verbandsbeschlüsse maßgebend.



Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter

1. Ausbildungsziel

Die Schiedsrichterausbildung des Österreichischen Gewichtheberverbandes hat die Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Schiedsrichters vertraut zu machen. Sie hat dem künftigen Schiedsrichter jenes Wissen und Können zu vermitteln, das für eine fachliche und objektive Leitung eines Wettkampfes erforderlich ist.

2. Durchführung der Ausbildung

Die Schiedsrichterausbildung ist nach Bedarf von den Landesverbandsleitungen auszuschreiben und im Einvernehmen mit dem ÖGV-Schiedsrichterobmann von den Funktionären des Schiedsrichterausschusses des Landesverbandes durchzuführen. Grundlage der Ausbildung ist der vom Österreichischen Gewichtheberverband festgelegte Lehrplan. Die Ausbildung kann in Internats-, Wochenend- oder Abendkursen durchgeführt werden.

3. Teilnahmevoraussetzung

Die Teilnahme ist für alle Mitglieder der ÖGV - Vereine offen, die **das 16. Lebensjahr vollendet haben** und beim ÖGV gemeldet sind. Ein sportlicher Lebenslauf ist mit der Anmeldung vorzulegen (handgeschrieben).

4. Lehrplan der Ausbildung

Umfang und Inhalt der Ausbildung werden durch einen vom Österreichischen Gewichtheberverband festgelegten Lehrplan gebildet und beinhalten:

1. Referat: Aufgaben und Verantwortung des Schiedsrichters;
2. Referat: Satzungen des ÖGV, Satzungen des Landesverbandes;
3. Bestimmungen des Schiedsrichterkollegiums Österreichs und der Landesverbände;
4. Die Technik des Gewichthebens;
5. Regelkunde;
6. Wertungssysteme;
7. Listenführung;
8. Diverse Bestimmungen des ÖGV;
9. Praktische Wertungsaufgaben.

Bei sämtlichen Ausbildungsgegenständen Punkt 1 bis 9 ist der Diskussion genügend Zeit einzuräumen.

5. Prüfung

Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen a) schriftlichen, b) mündlichen und c) praktischen Teil.

Die schriftliche und mündliche Prüfung wird von einer Kommission abgenommen, die aus folgenden Personen besteht:

Vorsitz:

Obmann des Österreichischen Schiedsrichterkollegiums (im Verhinderungsfalle der Stellvertreter)

Mitglieder:

ÖGV - Präsident, einer der Vizepräsidenten, LV-Schiedsrichterobmann, LV-Präsident.

Die an den ÖGV zu leistende Prüfungsgebühr **für Nationale und Internationale beträgt pro Kandidat € 30,-**

Die schriftliche Prüfung gliedert sich:

a) schriftliche Beantwortung von 30 Fragen in Form eines Ankreuzsystems;

Die schriftliche Fragenbeantwortung ist dann bestanden, wenn 27 Fragen richtig beantwortet wurden.

b) Listenführung mit verschiedenen Wertungssystemen innerhalb eines festgesetzten Zeitlimits.

Die Listenführung wird nach Ausführung und Richtigkeit beurteilt.

Dieser Teil der Prüfung ist bei vollständiger Richtigkeit der Rechnungsvorgänge bestanden.

Die mündliche Prüfung besteht aus einer Fragenbeantwortung aus dem gesamten Ausbildungsbereich.

Die Mitglieder der Prüfungskommission stellen maximal fünf Fragen.

Die Beurteilung (bestanden oder nicht bestanden) erfolgt mit Mehrheitsentscheidung der Prüfungskommission.

Bei negativem Ergebnis der schriftlichen oder mündlichen Prüfung kann der Kandidat - wenn er es wünscht - zur Wiederholung dieses Teiles der Prüfung antreten.

Die Kommission bestimmt, zu welchem Termin und an welchem Ort der Kandidat neuerlich zur Prüfung antreten kann.

Die praktische Prüfung kann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unmittelbar der schriftlichen und mündlichen Prüfung angeschlossen werden, darf jedoch nicht später als 2 Monate nach dem letzten Ausbildungstermin stattfinden.

Die praktische Prüfung gliedert sich:

a) Durchführung einer Abwaage;

b) Vorstellung der Starter und Eröffnung des Kampfes;

c) Ergebnisverlautbarung;

d) Bewertung von mindestens 50 Wettkampfversuchen als Schiedsrichter (die Bewertung der Versuche kann bei einem speziell für die Prüfung angesetzten Wettkampf oder mittels einer Filmvorführung (z.B. DVD) vorgenommen werden).

Die praktische Prüfung wird nach den „Richtlinien für die praktische Prüfung von nationalen und internationalen Schiedsrichtern“ vollzogen und von 2 ÖGV-Schiedsrichtern der IWF Kategorie II oder I gemeinsam mit dem zuständigen Landesverbands-Schiedsrichterobmann abgenommen.

6. Schlussbestimmung

Für jeden Kandidaten ist ein Personalakt anzulegen, der zu beinhalten hat:

1. Lebenslauf;
2. Protokolle der schriftlichen und mündlichen Prüfung;
3. Protokolle der praktischen Prüfung;
4. Abschlußbericht der Prüfungskommissionen.

Bei bestandener Prüfung beschließt der ÖGV - Vorstand die Aufnahme in das Schiedsrichterkollegium und bestätigt die Qualifikation.



Richtlinien für die praktische Prüfung von nationalen und internationalen Schiedsrichtern

Zur Erreichung der nationalen Schiedsrichterqualifikation und der IWF-Qualifikation I und II hat sich der Kandidat einer praktischen Prüfung zu unterziehen.

Folgende Voraussetzungen sind für die Zulassung zur praktischen Prüfung zu beachten:

1. Kandidaten für die nationale Schiedsrichterqualifikation müssen einen Ausbildungslehrgang absolviert haben (siehe Ausbildungs- und Prüfungsordnung des ÖGV).
2. Kandidaten für die IWF-Qualifikation II müssen fünf Jahre im Besitz der nationalen Qualifikation sein.
Kandidaten für die IWF-Qualifikation I müssen zwei Jahre im Besitz der IWF-Qualifikation II sein.
Um die Zulassung zur Prüfung für die IWF-Qualifikation hat der Kandidat mit einer Befürwortung des zuständigen Landesverbandes beim ÖGV anzusuchen. Bei Genehmigung wird dem Kandidaten der Prüfungstermin bekannt gegeben. Durch die Prüfung zu den IWF-Qualifikationen entstehende Kosten für Reise und Aufenthalt sind durch den Kandidaten zu tragen.
Für die Anmeldung bei dem IWF sind die von dem IWF festgelegten Gebühren zu erlegen.
3. Die praktische Prüfung ist von einer Kommission abzunehmen, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) bei Prüfung für die nationale Qualifikation aus den 2 ÖGV-Schiedsrichtern der IWF Kategorie II oder I und dem zuständigen Landesverbandes - Schiedsrichterobmann;
 - b) bei Prüfung für die IWF-Qualifikation II aus drei Schiedsrichtern der IWF-Qualifikation I;
 - c) bei Prüfung für die IWF-Qualifikation I aus drei Schiedsrichtern der IWF-Qualifikation I.
4. Die Prüfungen können nur bei folgenden Gelegenheiten abgenommen werden:
 - a) für die nationale Qualifikation bei einem speziell für die Prüfung angesetzten Wettkampf oder mittels einer Filmvorführung, doch müssen zumindest 50 Versuche bewertet werden können;
 - b) für die IWF-Qualifikation II bei jeder nationalen Konkurrenz, doch müssen zumindest 100 Versuche bewertet werden.
Der Kandidat muss als Schiedsrichter eingesetzt werden;
 - c) für die IWF-Qualifikation I nur bei Staats-Einzelmeisterschaften, Länderkämpfen oder Internationalen Turnieren.
Es müssen zumindest 100 Versuche als Schiedsrichter bewertet werden.
5. Die Prüfungskommission muss getrennte Plätze einnehmen und unabhängig voneinander die offiziellen Prüfungslisten ausfüllen.
6. Der Prüfer verzeichnet in der Prüfungsliste seine eigene Meinung mit einem Schrägstrich(/), wenn der Versuch gültig ist und mit einem (X), wenn der Versuch ungültig ist. Unter dieser Eintragung wird die tatsächliche Wertung des Kandidaten (/ = gültig, X = ungültig) eingesetzt. Die Nummer des Fehlers ist beizusetzen: Die Nummern der Fehler sind in den Regeln ersichtlich.
7. Wenn der Kandidat das Zeichen zum Abstellen der Hantel zu früh oder zu spät gibt, ist dies mit X anzumerken und der Buchstabe S beizufügen. Ein Kandidat kann daher bei einem Versuch mehrere Fehler aufweisen, die alle zu vermerken sind.
8. Die Auswertung der Prüfungslisten für die nationale Qualifikation erfolgt durch die Prüfungskommission.
Die Auswertung der Prüfungslisten für die IWF-Qualifikation II erfolgt durch die Prüfungskommission.
Die Auswertung der Prüfungslisten für die IWF-Qualifikation I erfolgt durch die IWF.
Diese Listen sind ohne Änderungen und ohne Hinzufügungen sofort dem ÖGV-Sekretariat zu übermitteln, von wo aus die Weiterleitung an die IWF erfolgt.
9. Die Prüfung zur nationalen Qualifikation ist erfolgreich, wenn sich bei den komplett abgeschlossenen Versuchen 90 % korrekte Bewertung ergeben.
Bei den Prüfungen zu den IWF-Qualifikationen I und II müssen 95 % korrekte Bewertungen erreicht werden.
10. Ein Kandidat, der die Prüfung zur nationalen Qualifikation dreimal nicht besteht, kann zu keiner weiteren Prüfung mehr antreten.
Bei nicht bestandener Prüfung zu den IWF-Qualifikationen kann erst frühestens nach einem halben Jahr zu einer neuen Prüfung angetreten werden.



Einsatz, Aufgaben und Verantwortung der Schiedsrichter

Einsatz

International

Schiedsrichter für internationale Einsätze werden von Verbänden der IWF und EWF eingesetzt. Lizenzgebühren, Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind im IWF-Handbuch, Punkt 6 geregelt. Bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften kommen jeweils vier Schiedsrichter (1 Reserve) und zwei Technische Kontroller (**Kat. I**) zum Einsatz.

National

Schiedsrichter für nationale Einsätze werden vom ÖGV eingesetzt. Die Einsätze auf Landesverbandsebene werden von den Landesverbänden administriert. Die Lizenzierung ist im Punkt 9 für das SKÖ Schlussbestimmung geregelt.

1. Einzelmeisterschaften

1.1 Staatseinzelsmeisterschaften

Bei den Staatseinzelsmeisterschaften werden pro Startergruppe drei Schiedsrichter und ein Technischer Kontroller eingesetzt. Außerdem amtiert eine dreigliedrige Jury (bei Bedarf). Die Protokollführung wird durch ein Jurymitglied vorgenommen.

1.2 Österreichische Meisterschaften

a) Schüler A, B und C Mehrkampfmeisterschaften werden von drei Schiedsrichtern pro Startergruppe im Gewichtheben und drei Schiedsrichtern in das leichtathletische Bewerben geleitet.

Die Protokollführung wird von einem der drei amtierenden Schiedsrichter vorgenommen.

b) Jugend - B, Jugend - A und Junioren- Meisterschaften werden pro Startergruppe mit drei Schiedsrichtern besetzt.

Die Protokollführung wird von einem der drei amtierenden Schiedsrichter vorgenommen.

c) Die Meisterschaft der Masters wird pro Startergruppe mit drei Schiedsrichtern besetzt.

Die Protokollführung wird von einem Schiedsrichter vorgenommen.

1.3 Bei allen Konkurrenzen 1.1 und 1.2 a) – c) wird die elektronische Wertungsanlage des ÖGV eingesetzt.

1.4 Bei allen Konkurrenzen 1.1 und 1.2 a) – c) wird ein Zeitnehmer eingesetzt.

1.5 Bei allen Konkurrenzen 1.1 und 1.2 a) – c) wird ein Schiedsrichter für die Abwaage eingesetzt.

1.6 Bei allen Konkurrenzen 1.1 und 1.2 a) – c) wird ein Schiedsrichter als Versuchsvermittler eingesetzt.

1.7 Bei allen Konkurrenzen 1.1 und 1.2 a) – c) wird ein Sprecher eingesetzt.

1.8 Sonstige Turniere werden je nach Bedarf besetzt.

1.9 Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung des ÖGV

2. Mannschaftsmeisterschaft

2.1 Bundesliga und Nationalliga

Die Schiedsrichter für die Ligen werden vom ÖGV eingeteilt. Bei Finalkämpfen (Bundesliga) werden drei Schiedsrichter eingeteilt.

2.2 Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der **Schiedsrichtergebühr von € 40,- und bei Mannschaftsmeisterschaft ein Kilometergeld von 20 Cent pro Straßenkilometer zusammen**. Bei Einzelmeisterschaften dem jeweils gültigen Fahrpreis 2. Klasse laut Kursbuch der ÖBB. Sollte eine Rückkehr am Wettkampftag nicht möglich sein, müssen auch die Unterbringungskosten für eine Nacht erstattet werden. Für die Kosten hat der veranstaltende Verein aufzukommen.

2.3 Ligen der Landesverbänden, sonstige Mannschaftsbewerbe

Wenn ein Rekordschiedsgericht eingeteilt ist, obliegt dem Schiedsrichter in der Mitte die Eröffnung, Leitung und Schließung des Wettkampfes. Alle für die Wettkampfbedingungen und die Wertung relevanten Punkte sind in den Wettkampfbestimmungen festgehalten.

Die Aufwandsentschädigung ist gleich für alle Mannschaftsmeisterschafts-Kämpfe in ganz Österreich.

3. Aufgaben und Verantwortung der Schiedsrichter

Der Schiedsrichter hat vor dem Wettkampf die Abwaage der Starter durchzuführen. Ein Wiegeprotokoll ist anzufertigen. Während des Wettkampfes hat der Schiedsrichter einzig und allein die Aufgabe, konzentriert, ohne jegliche Konsultation, ohne Beeinflussung eines Athleten, Betreuers, Funktionärs eine objektive Wertung zu geben. Definitionen hinsichtlich gültig oder ungültig zu bewertender Versuche sind in den Wettkampfbestimmungen festgelegt.

4. Aufgaben und Verantwortung des Technischen Kontrolleurs

Der Technische Kontroller ist das Bindeglied beim Wettkampfablauf zur Jury.

Er muss Int. Kat. I Lizenz besitzen (bei Internationalen Einsätzen).

Er hat in allen nicht regelkonformen Vorkommnissen vor und hinter der Bühne mit der Jury Kontakt zu halten.

4.1 Er hat bei der Abwaage, falls möglich und nötig, anwesend zu sein und zu unterstützen;

4.2 die korrekte Adjustierung der Schiedsrichter zu überprüfen;

4.3 am Wettkampfsplatz ist die Plattform, das Hantel, Scheibensatz, Magnesia, Kolophonium, das Wertungssystem, die Zeitnehmung und den Aufwärmraum zu überprüfen;

4.4 während der Konkurrenz das Verbot des Anwendens von Ölen oder anderen Gleitmitteln auf den Oberschenkeln zu überwachen;

4.5 die korrekte Adjustierung der Athleten (Dress, Bandagen, Gürtel, Schuhe) zu überprüfen;

4.6 keinen Athleten der gegen Punkt 4.4 oder 4.5 verstößt auf die Bühne gehen lassen;

4.7 zu überprüfen, dass der aufgerufene Athlet auf der Bühne ist und im Bühnenzugangsbereich sich nicht mehr als 3 zum Athleten gehörige Betreuer aufhalten;

4.8 das Gewicht der Hantel zu kontrollieren;

4.9 unbefugte Personen aus dem Aufwärm- und Wettkampfbereich zu verweisen;

4.10 nötigenfalls das Reinigen der Plattform bzw. eine Desinfektion der Hantelstange anzuordnen;

4.11 nötigenfalls bei den Dopingkontrollen zu unterstützen;

4.12 Er soll die Reihenfolge laut Startliste zum Aufmarsch (Aufstellung) bei Einzelmeisterschaften organisieren.

4.13 nötigenfalls zum Aufmarsch für die Siegerehrung zu unterstützen.



Wettkampfbestimmungen

1. Altersklasseneinteilung

Altersmäßig gilt folgende Gliederung:

08. – 09. Lebensjahr:	Schüler C
10. – 11. Lebensjahr:	Schüler B
12. – 13. Lebensjahr:	Schüler A
14. – 15. Lebensjahr:	Jugendklasse B
16. – 17. Lebensjahr:	Jugendklasse A
18. – 20. Lebensjahr:	Juniorenklasse
21. – 34. Lebensjahr:	Allgemeine Klasse
35. – 39. Lebensjahr:	Masters I
40. – 44. Lebensjahr:	Masters II
45. – 49. Lebensjahr:	Masters III
50. – 54. Lebensjahr:	Masters IV
55. – 59. Lebensjahr:	Masters V
60. – 64. Lebensjahr:	Masters VI
65. – 69. Lebensjahr:	Masters VII
70. – 74. Lebensjahr:	Masters VIII
75. – 79. Lebensjahr:	Masters IX
80. Lebensjahr u. mehr:	Masters X

Die angeführte Altersklasseneinteilung regelt nicht die Startberechtigung. Dafür ist jeweils die Durchführungsbestimmung der Konkurrenz maßgebend. 08. – 13. Lebensjahr: Schülerklasse (Schüler können nur an den für sie geschaffenen Konkurrenzen teilnehmen und dürfen nicht mit Athleten anderer Altersklassen konkurrieren).

2. Gewichtsklassen

Für Männer:

Schüler B und A		Jugend B und A		Jun., Allg.Kl. u. Masters	
Kategorie bis	38 kg	Kategorie bis	50 kg	Kategorie bis	56 kg
Kategorie bis	42 kg	Kategorie bis	56 kg	Kategorie bis	62 kg
Kategorie bis	46 kg	Kategorie bis	62 kg	Kategorie bis	69 kg
Kategorie bis	50 kg	Kategorie bis	69 kg	Kategorie bis	77 kg
Kategorie bis	56 kg	Kategorie bis	77 kg	Kategorie bis	85 kg
Kategorie bis	62 kg	Kategorie bis	85 kg	Kategorie bis	94 kg
Kategorie über	62 kg	Kategorie bis	94 kg	Kategorie bis	105 kg
		Kategorie über	94 kg	Kategorie über	105 kg

Für Frauen:

Schüler B und A		Jugend B und A		Jun., Allg.Kl. u. Masters	
Kategorie bis	38 kg	Kategorie bis	44 kg	Kategorie bis	48 kg
Kategorie bis	43 kg	Kategorie bis	48 kg	Kategorie bis	53 kg
Kategorie bis	48 kg	Kategorie bis	53 kg	Kategorie bis	58 kg
Kategorie bis	53 kg	Kategorie bis	58 kg	Kategorie bis	63 kg
Kategorie bis	58 kg	Kategorie bis	63 kg	Kategorie bis	69 kg
Kategorie über	58 kg	Kategorie bis	69 kg	Kategorie bis	75 kg
		Kategorie über	69 kg	Kategorie über	75 kg

3. Kampfplatz

Jede Konkurrenz hat auf einer entsprechend starken, fest aufliegenden und nicht federnden, ebenen Unterlagen im Ausmaß von 4 mal 4 Meter durchgeführt zu werden. Die Oberfläche der Unterlage kann aus Holz, Kunststoff oder anderen rutschfesten Materialien beschaffen sein.

Vom vorgeschriebenen Ausmaß kann jedoch der Breite nach bei beschränkten Platzverhältnissen - ausgenommen alle vom ÖGV ausgeschrieben bzw. an LV oder Vereine übertragene österreichische Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften - abgegangen werden.

4. Sportgerät

(1) Bei allen Konkurrenzen dürfen nur drehbare Stangen und Scheiben mit folgenden Maßen zur Verwendung kommen:

Für Männer

- Gewicht 20 kg
- Länge der Stange 2,20 m;
- Abstand der Innenbegrenzung 1,31 m;
- Durchmesser der Stange 28 mm;
- Durchmesser der größten Scheibe 45 cm;
- Die Verschlüsse müssen ein Gewicht von je 2,5 kg aufweisen.

Für Frauen

- Gewicht 15 kg
- Länge der Stange 2,01 m;
- Abstand der Innenbegrenzung 1,31 m;
- Durchmesser der Stange 25 mm;
- Durchmesser der größten Scheibe 45 cm;
- Die Verschlüsse müssen ein Gewicht von je 2,5 kg aufweisen.

(2) Das Gewicht der Hantel muss immer (auch bei Rekordversuche) ein Vielfaches von 1 kg sein. Der Scheibensatz hat sich wie folgt zusammenzusetzen: 25 kg (rot gefärbt), 20 kg (blau gefärbt), 15 kg (gelb gefärbt), 10 kg (falls 45 cm Durchmesser grün gefärbt), 5 kg (falls 45 cm Durchmesser weiß gefärbt), 2,5 kg (rot gefärbt), 2 kg (blau gefärbt), 1 kg (grün gefärbt), 1,5 kg (neu – gelb gefärbt) und 0,5 kg (weiß gefärbt). Außerhalb der Verschlüsse (Muffen) dürfen nur Scheiben mit 0,5 kg / 1 kg / 1,5 kg (neu) oder 2 kg aufgesteckt werden, maximal beidseitig zwei Scheiben.

Die 2,5 kg Scheiben müssen innerhalb der Verschlüsse (Muffen) befestigt werden.



- (3) Während der Ausführung einer Übung müssen die Scheiben immer durch die Verschlüsse fixiert sein. Der Veranstalter muss Sorge tragen, dass das Gewicht des Gerätes genau stimmt.
- (4) Nur bei Schülerkonkurrenzen können Geräte mit anderen Maßen und Gewichten benützt werden, allerdings müssen die Scheiben durch Verschlüsse immer fixiert sein. Schülerhantel können bis zu einem Gewicht von 45 kg verwendet werden. Über 45 kg muss eine übliche Hantel eingesetzt werden.
- (5) Bei Konkurrenzen der verschiedenen Altersklassen der **Männer** (ausgenommen die Schülerklasse) muss das Mindestgewicht bei Durchführung einer Übung **26 kg** (Stange 20 kg, 0,5 kg Scheibe, 2,5 kg Verschlüsse) betragen, bei **Frauen 21 kg** (Stange 15 kg, 0,5 kg Scheibe, 2,5 kg Verschlüsse)

5. Bekleidung

- (1) Das Kostüm für Männer und Frauen muss aus einem Stück sein, muss am Körper anliegen, muss kragenlos sein, kann jede Farbe aufweisen, darf jedoch nicht die Ellbogen bzw. die Knie bedecken.
- (2) Unter dem Kostüm darf ein kragenloses Leibchen, dessen Ärmellänge nicht die Ellbogen bedeckt, getragen werden. Eine eng anliegende Hose kann über oder unter dem Kostüm getragen werden. Eine Kombination von Leibchen und Hose anstelle des Kostüms ist nicht gestattet. Zwischen Kostüm und Kniebandagen bzw. zwischen Hose und Kniebandagen muss ein sichtbarer Abstand bestehen.
- (3) Ein verwendeter Gürtel darf nicht breiter als **12 cm** sein. Unter dem Kostüm darf kein Gürtel oder Mieder verwendet werden.
- (4) Der ausübende Athlet muss Schuhe benützen. Die Höhe des Absatzes und der Sohle darf an keinem Punkt mehr als 5 mm über die Schuhform hinausragen. Der Schaft der Schuhe darf eine Höhe von 130 mm nicht überschreiten.
- (5) Strümpfe können verwendet werden, doch müssen diese unterhalb der Kniegelenke enden und dürfen keine Bandagen verdecken. Zwischen Strümpfen und Bandagen muss ein sichtbarer Abstand bestehen.

6. Bandagen und Pflaster

- (1) Die Verwendung von Bandagen am Hand- oder Kniegelenk, auf der Hand, Finger oder Daumen ist gestattet.
- (2) Handgelenk: Die Verwendung eines Lederbandes ist gestattet. Bandagen aus Gaze oder medizinische Elastikbinden können in unbestimmter Länge verwendet werden, doch dürfen am Handgelenk nur maximal 100 mm bedeckt sein.
- (3) Knie: Medizinische Elastikkniesrümpfe, Bandagen aus Gaze oder medizinische Elastikbinden können in unbestimmter Länge verwendet werden, doch dürfen am Knie nur maximal 300 mm bedeckt sein. Eine Kombination von Kniesrümpfen und Bandagen ist verboten. Die Kniesrümpfe dürfen aber in keiner Weise verstärkt sein.
- (4) Hand, Finger, Daumen: Die Verwendung von Streifenpflastern oder Bandagen aus Gaze ist gestattet. Bei Fingern oder Daumen darf jedoch die Kuppe nicht bedeckt sein. Ein Pflaster oder eine Bandage aus Gaze kann über die Innenfläche der Hand zur Oberfläche reichen, jedoch nicht über das Handgelenk und Daumen befestigt werden.
- (5) Auf den Ellbogen, Ober- und Unterarmen, den Ober- und Unterschenkeln, um den Körper dürfen keine Bandagen verwendet werden.
- (6) Zum Schutz der Handflächen darf ein fingerloser Handschuh benützt werden, wobei jedoch nur das erste Glied der Finger bedeckt sein darf. Bei Verwendung von Streifenpflastern auf den Fingern muss ein sichtbarer Abstand zum Handschuh bestehen.

7. Werbung auf dem Kostüm

- (1) Auf dem Kostüm dürfen sich Werbungen befinden. Die Werbefläche darf insgesamt nicht größer als 500cm² sein (d. s. z. Bsp. 25x20cm oder 50x10cm). Bei Entsendungen zu internationalen Konkurrenzen ist nur das vom ÖGV zur Verfügung gestellte Kostüm (Dress) und Trainingsanzug zu tragen. Auf dem Kostüm (Wettkampfdress incl. Leibchen) ist gemäß den IWF-Regeln gleichfalls eine 500cm² große Werbefläche erlaubt. Die Werbefläche auf der ÖGV - Dress und auf dem Nationalteam-Trainingsanzug ist dem ÖGV vorbehalten.

8. Übungsarten

- (1) Die bei Konkurrenzen durchzuführenden Übungen werden als olympischer Zweikampf bezeichnet, der sich aus beidarmig Reißen und beidarmig Stoßen zusammensetzt.

9. Beidarmig Reißen

- (1) Das horizontal vor den Füßen des Athleten liegende Gewicht muss mit beiden Händen (Handflächen zum Körper) an der Stange erfasst und in einem Zug, ohne Pause und senkrecht, bis zur vollständigen Streckung der Arme, vom Boden über den Kopf gerissen werden. Es ist dabei gestattet, einen Standwechsel vorzunehmen oder in die Hocke zu gehen.
- (2) Während der Ausführung der Übung darf außer den Füßen kein anderer Teil des Körpers den Boden berühren. Das zur Hochstrecke gebrachte Gewicht muss vom stillstehenden Athleten mit vollständig gestreckten Armen und Beinen, Füßen auf einer Linie parallel zum Oberkörper und zum Gerät, bis zum Abstellzeichen des Schiedsrichters gehalten werden. Die Hantel darf nicht abgeworfen und das Abstellen nicht aktiv unterstützt werden. Die Hantel muss beim Abstellen mit beiden Händen bis Hüfthöhe geführt werden.
- (3) Die Rückwärtsdrehung der Handgelenke darf nicht eher erfolgen, als bis die Stange die Stirnhöhe des ausführenden Athleten überschritten hat.
- (4) Der Athlet kann sich aus Ausfall oder Hocke in einer unbestimmten Zeit aufrichten, wobei mehrmaliges Wippen oder die Verschmelzung von Standwechsel und Hocke gestattet sind.
- (5) Das Berühren der Oberschenkel mit der Scheibenstange während des Zuges beim Reißen ist gestattet.
- (6) **Nichtkorrekte Ausführung des beidarmigen Reißens:**
 1. Reißen aus dem Hang.
 2. Unterbrechung während des Zuges.
 3. Ungleichmäßige Streckung der Arme.
 4. Unvollständige Streckung der Arme.
 5. Beendigung des Versuches durch Nachdrücken.
 6. Beugen und Strecken der Arme während des Aufrichtens oder während der Phase des Fixierens.
 7. Berühren des Bodens mit dem Knie, dem Gesäß oder einem anderen Körperteil außer den Füßen.
 8. Berührung des Kopfes des Athleten mit der Hantel.
 9. Verlassen der Treppe während der Ausführung des Versuches, d.h. Berühren des Bereiches außerhalb der Treppe mit irgendeinem Körperteil.
 10. Übertreten der Treppe während der Durchführung der Übung. Das heißt, wenn der Rand bzw. die Begrenzung des 4 x 4 m großen Kampfplatzes auch nur mit einer Fußspitze berührt bzw. übertreten wird.
 11. Abstellen der Hantel vor dem Zeichen des Schiedsrichters.
 12. Abwerfen der Hantel. (auslassen erst ab Hüfthöhe)



10. Beidarmig Stoßen

- (1) Das horizontal vor den Füßen des Athleten liegende Gewicht muss mit beiden Händen (Handflächen zum Körper) an der Stange erfasst und in einem einzigen Zug zur Brust umgesetzt werden, wobei es gestattet ist, einen Standwechsel vorzunehmen oder das Gewicht in der Hocke umzusetzen.
- (2) Das Gewicht muss auf den Schlüsselbeinen, Schultern mit vollständig gebeugten Armen ruhen und darf die Brust vorher nicht berühren.
- (3) Die Füße müssen auf eine gleiche Linie zurückgebracht werden und die Beine vor Beginn des Stoßens gestreckt sein.
- (4) Der Athlet kann sich aus Ausfall oder Hocke in einer unbestimmten Zeit aufrichten, wobei mehrmaliges Wippen oder die Verschmelzung von Standwechsel und Hocke gestattet sind.
- (5) Nach dem Umsetzen und vor dem Stoßen ist es gestattet, die Position der Stange zu verbessern und die Griffweite zu verändern.
- (6) Dies bedeutet:
 - a) dass die Griffart und Griffweite gewechselt werden darf und
 - b) bei zu hohem Umsatz des Gewichtes, der die Atmung des Athleten beeinträchtigt, das Gewicht zur Auflage auf die Schultern gesenkt werden darf.
- (7) Bei zu niedriger Position der Stange und beabsichtigter nachheriger Korrektur nach oben was nicht gestattet ist, handelt es sich um 2 Tempi (Doppelumsatz), wodurch der Stoßversuch überhaupt ungültig geworden ist.
- (8) Nach dem Umsetzen und vor dem Stoßen darf die Hantel nicht in eine künstliche Schwingung versetzt werden. Athlet und Hantel müssen bewegungslos sein.
- (9) Der Athlet beugt etwas die Beine und richtet sich plötzlich auf, wobei das Gewicht bis zu den vollständig gestreckten Armen über den Kopf gestoßen wird. Das zur Hochstrecke gebrachte Gewicht muss vom stillstehenden Athleten mit vollständig gestreckten Armen und Beinen, Füße auf einer Linie parallel zum Oberkörper und zum Gerät, bis zum Abstellzeichen des Schiedsrichters gehalten werden. Die Hantel darf nicht abgeworfen und das Abstellen nicht aktiv unterstützt werden. Die Hantel muss beim Abstellen mit beiden Händen bis Hüfthöhe geführt werden.

(10) Nichtkorrekte Ausführung des beidarmigen Stoßens:

1. Jeder unbeeendigte Versuch des Zuges, bei welchem die Hantel die Kniehöhe erreicht hat.
2. Umsetzen aus dem Hang.
3. Umsetzen in mehreren Bewegungen.
4. Berühren des Bodens mit dem Knie, dem Gesäß oder einem anderen Teil des Körpers außer den Füßen.
5. Jede Berührung des Körpers mit der Hantel oberhalb der Hüfte, bevor die Schluss-Stellung auf der Brust erreicht ist.
6. Berühren der Knie oder Oberschenkel mit den Ellbogen oder den Armen beim Umsetzen in der Hocke.
7. Übertreten der Treppe während der Durchführung der Übung. Das heißt, wenn der Rand bzw. die Begrenzung des 4 x 4 m großen Kampflplatzes auch nur mit einer Fußspitze berührt bzw. übertreten wird.
8. Mehrmaliges Beugen der Knie beim Anwippen zum Stoßen.
9. Ungleichmäßige Streckung der Arme.
10. Pause während der Streckung der Arme.
11. Beugen und Strecken der Arme während des Aufrichtens oder während der Phase des Fixierens.
12. Verlassen der Treppe während der Ausführung des Versuches, d.h. Berühren des Bereiches außerhalb der Treppe mit irgendeinem Körperteil.
13. Übertreten der Treppe während der Durchführung der Übung. Das heißt, wenn der Rand bzw. die Begrenzung des 4 x 4 m großen Kampflplatzes auch nur mit einer Fußspitze berührt bzw. übertreten wird.
14. Abstellen der Hantel vor dem Zeichen des Schiedsrichters.
15. Abwerfen der Hantel (auslassen erst ab Hüfthöhe).

11. Allgemeines für die Übungen des Olympischen Zweikampfes

- a) Beim Erfassen der Stange mit den Händen darf der Athlet den Daumen mit den Fingern umschließen (Daumengriff).
- b) Wenn ein Athlet nach dem Zeichen des Schiedsrichters die Hantel hinter dem Körper zu Boden fallen lässt, ist der Versuch mit „Ungültig“ zu werten.
- c) Jeder Versuch, bei dem die Stange bis in Kniehöhe gehoben und nicht beendet wurde, gilt als Versuch und ist mit „Ungültig“ zu bewerten.
- d) Der Gebrauch von Fett, Öl, Wasser, allen anderen Flüssigkeiten sowie allen Arten von Puder auf den Oberschenkeln ist verboten. Der Athlet darf nur Magnesia verwenden. Kommt der Athlet mit Fett, Öl, Wasser, anderen Flüssigkeiten oder Puder auf den Oberschenkeln zum Kampflplatz, hat der Schiedsrichter die Entfernung zu veranlassen.
- e) Die Stange darf weder absichtlich noch unabsichtlich abgeworfen werden. Beim Abstellen müssen beide Hände am Gerät bleiben bis das Gerät die Hüften passiert hat. Wenn der Griff beider Hände oder auch nur einer Hand gelöst wird bevor die Hantel die Hüfte passiert hat, ist der Versuch als „ungültig“ zu bewerten.
- f) Das Berühren der Scheibenhantel oder des Athleten durch jemanden mit der Stange oder dem Körpers während der Durchführung eines Versuches, machen die Übung ungültig.
- g) Wenn ein Athlet aus anatomischen Gründen die Arme nicht strecken kann und dies im Sportpass durch eine sportärztliche Untersuchungsstelle bestätigt ist, so hat er dies dem Schiedsrichter bei der Abwaage zu melden.
- h) Die Hantel muss auf der 4 x 4 m Unterlage abgestellt werden. Das Abstellen der Hantel, oder eines Teiles dieser außerhalb der 4 x 4 m Unterlage ist mit „ungültig“ zu bewerten. Sollte die Hantel nach dem Abstellen von der Unterlage rollen, ist der Versuch „gültig“.

12. Schiedsgericht

- (1) Die Wertung eines Kampfes soll durch ein in der Regel aus dem Schiedsrichter in der Mitte und zwei Seitenrichtern bestehendes Schiedsgericht besorgt werden. Immer hat sich der Schiedsrichter in der Mitte vor dem ausübenden Athleten, die beiden Seitenrichter links und rechts von diesem, außerhalb des Kampflplatzes zu placieren.
- (2) Der Schiedsrichter in der Mitte gibt das Zeichen zum Abstellen der Hantel bei beiden Übungen. Dieses Zeichen muss hör- und sichtbar sein, das heißt, der Schiedsrichter hat deutlich „Ab“ zu sagen und zur gleichen Zeit seinen erhobenen Arm zu senken. Bei Verwendung einer elektronischen Anlage, bei der das Abstellzeichen optisch und akustisch angezeigt wird, entfällt dieser Vorgang.
- (3) Die Bekanntgabe der Wertung durch den Schiedsrichter in der Mitte, nach vorheriger Konsultation der beiden Seitenrichter, hat immer erst nach Beendigung einer Übung, also wenn die Scheibenhantel vom Athleten vorschriftsmäßig abgestellt wurde, mit „Gültig“ oder „Ungültig“ zu erfolgen. Dabei ist die Stimme oder Meinung des Schiedsrichters in der Mitte allein nicht entscheidend. Für die Wertung ist die Mehrheitsentscheidung maßgebend.
- (4) Wenn ein Seitenrichter bei Beginn oder während der Durchführung einer Übung einen Fehler bemerkt, so hat er dies durch ein Zeichen (Handheben) den anderen Schiedsrichtern anzuzeigen. Bei Zustimmung durch den zweiten Seitenrichter oder durch den Schiedsrichter in der Mitte selbst, hat er die Fortsetzung der Übung zu unterbinden.
- (5) Das Schiedsgericht hat zu überprüfen:
 - a) dass der Kampflplatz und das Gerät den Bestimmungen entsprechen;



- b) dass die Waage genau, bzw. geeicht ist;
- c) dass sich die Athleten in korrekter Sportkleidung präsentieren und die im Wettkampf benützten Bandagen den Bestimmungen entsprechen;
- d) dass sich der Athlet mit einem vom ÖGV bestätigten Sportpass ausweist;
- e) dass sich im Sportpass die für das jeweils laufende Jahr gültige Lizenz befindet;
- f) Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterausschüsse eingesetzt. Sie müssen im Besitz einer Legitimation sein, in der ihre Qualifikation bestätigt ist.

13. Konkurrenzen - Durchführung

Abwaage:

- (1) Die Verwendung von Federwaagen ist bei allen Einzel- oder Mannschaftskonkurrenzen verboten.
- (2) Das Körpergewicht der Athleten ist vor der Konkurrenz durch Abwiegen zu ermitteln. Die Athleten dürfen dabei nur ein Suspensorium, eine Bade- oder kurze Unterhose tragen. Weibliche Starterinnen können Unterwäsche tragen.
- (3) Männliche Athleten dürfen nur durch männliche Schiedsrichter gewogen werden. Weibliche Athletinnen dürfen nur durch weibliche Schiedsrichter gewogen werden.
- (4) Die Abwaage der Teilnehmer an einer vom ÖGV ausgeschriebenen Einzel oder Mannschaftskonkurrenz beginnt für jede Gewichtsklasse, Gruppe oder Mannschaft je nach Durchführungsbestimmung 120 Minuten bzw. 90 Minuten vor dem festgesetzten Start und endet nach 60 Minuten. Der Zeitraum von 60 Minuten bzw. 30 Minuten bis Kampfbeginn dient lediglich für die Vorbereitung der Starter und des amtierenden Schiedsgerichts.
- (5) Nur zeitgerecht erschienene Starter werden gewogen. Als zeitgerecht erschienen gelten nur Starter, die sich innerhalb der 60 Minuten Abwaagezeit im wiegebereiten Zustand beim Schiedsgericht gemeldet haben. Jeder Starter, der das Gewicht für seine Gewichtsklasse bringt, hat nur Anrecht auf eine Abwaage, die für das Startrecht verbindlich ist. Nur jene Athleten, die ein zu hohes oder zu niederes Gewicht für ihre Gewichtsklasse aufweisen, dürfen innerhalb der Abwaagezeit von 60 Minuten mehrmals auf die Waage steigen. Aufsteigende Athleten müssen nicht selbst zur Abwaage erscheinen für dessen Kategorie sie genannt wurden, sondern ein Betreuer oder Vereinsvertreter kann das Aufsteigen mit der Vorlage des Sportpasses des Betroffenen und seiner Unterschrift auf der Starterkarte innerhalb der ausgeschriebenen Abwaagezeit bestätigen.
- (6) Bei der Abwaage zu einer Einzelmeisterschaft dürfen nur folgende Personen im Wiegeraum anwesend sein: die drei amtierenden Schiedsrichter, der Athlet und ein Betreuer des Athleten. Die ermittelten Körpergewichte sind geheim und können erst nach Abwaage des letzten Athleten für die entsprechende Kategorie bekannt gegeben werden.

Startfolge:

- (1) Bei allen Einzelmeisterschaften von Österreich müssen die Athleten bei der Abwaage ihre Startnummer durch Los ziehen. Die Hantel wird während der Konkurrenz mit steigendem Gewicht belastet. Der Athlet mit der geringsten Leistung beginnt. Falls mehrere Athleten beabsichtigen, den ersten Versuch in einer Übung mit dem gleichen Gewicht durchzuführen, beginnt der Athlet mit der niedrigsten Startnummer. Jener Athlet muss dann vom ersten bis zum letzten Versuch in dieser Übung als erster antreten, wenn die Steigerung dieser Athleten gleich bleibt. Diese Startreihenfolge gilt sowohl für das Reißen als auch für das Stoßen.

Beispiel:	Reißen:			Stoßen:		
Athlet A	102	107	110	135	140	142
Athlet B	100	105	110	135	145	145
Athlet C	102	107	110	135	142	145

Die Reihenfolge der Athleten ist:

Reißen: B-A-C, B-A-C, B-A-C.

Stoßen: A-B-C, A-C-A, B-C-B.

- (2) Ein Athlet, der seinen ersten Versuch durchführt, muss den Athleten, die ihren zweiten oder dritten Versuch mit dem gleichen Gewicht beabsichtigten, vorausgehen. Ebenso muss ein Athlet, der seinen zweiten Versuch beabsichtigt, allen Athleten, die ihren dritten Versuch mit dem gleichen Gewicht wünschen, vorangehen. Wünschen zwei oder mehrere Athleten das gleiche Gewicht für den zweiten Versuch, dann ist die Reihenfolge immer so, dass derjenige mit dem niedrigsten ersten Versuch zu beginnen hat und so fortgehend jener als letzter folgt, der von allen den höchsten ersten Versuch hatte. Gleiches gilt sinngemäß auch für die dritten Versuche. Die Athleten müssen sich zur Durchführung der Versuche mit dem gewählten Gewicht stets bereithalten.

14. Versuche und Gewichtssteigerung

- (1) In jeder Übung sind drei Versuche gestattet. Die Gewichtssteigerung es gilt **eine Mindeststeigerung vom 1. auf den 2. Versuch von 2 kg, vom 2. auf den 3. Versuch von 1 kg. Pro Versuch sind Angabegewicht + 2 Veränderungen erlaubt.**
- (2) Die Wiederholung eines als ungültig bewerteten Versuches mit dem gleichen Gewicht (so genanntes Ausbessern) ist erlaubt, zählt jedoch als weiterer Versuch. Die Aufrufe der Starter erfolgt nach der Startreihenfolge. Nach einem ungültigen Versuch wird eine Wiederholung angenommen.

15. Annullierung von Versuchen

- (1) Wenn ein Athlet mit einem leichteren Gewicht als es sein Wunsch war, einen erfolgreichen Versuch absolviert hat und das Gewicht ein Vielfaches von 1 kg war, dann kann der Versuch - wenn der Athlet es wünscht - anerkannt werden. Der Athlet kann jedoch einen neuen Versuch mit dem ursprünglich gewünschten Gewicht fordern. War der Versuch mit dem leichteren Gewicht nicht erfolgreich oder war das Gewicht nicht ein Vielfaches von 1 kg, dann ist in jedem Fall dieser Versuch zu annullieren und ein neuer Versuch zu gewähren.
- (2) Wenn ein Athlet mit einem schwereren Gewicht als es sein Wunsch war, einen erfolgreichen Versuch absolviert hat und das Gewicht ein Vielfaches von 1 kg war, dann kann der Versuch - wenn der Athlet es wünscht - anerkannt werden. Der Athlet kann jedoch einen neuen Versuch mit dem ursprünglich gewünschten Gewicht fordern. War der Versuch mit dem schwereren Gewicht nicht erfolgreich oder war das Gewicht nicht ein Vielfaches von 1 kg, dann ist in jedem Fall dieser Versuch zu annullieren und ein neuer Versuch zu gewähren.
- (3) Führt ein ungleich aufgestecktes Gewicht, eine Veränderung der Scheiben (Verschlüsse) oder der Treppe während der Durchführung eines Versuches zu einem ungültigen Versuch, so ist dieser zu annullieren und ein neuer Versuch zu gewähren.
- (4) Werden bei besonderen Konkurrenzen Sprecher und Versuchsvermittler durch den Veranstalter eingesetzt, so wird die Aufzeichnung und Hinterlegung der von den Athleten gewünschten Versuche und die Sicherung der ordnungsgemäßen Gewichtssteigerung durch diese wahrgenommen.
- (5) Wenn der Veranstaltungssprecher irrtümlich den Aufruf eines Athleten übersieht, so ist die Gewichtshöhe zu verringern, wenn dieser Athlet mit einem niedrigeren Gewicht seinen Versuch durchführen will.
- (6) Bei solchen Konkurrenzen haben sich die Athleten in der Nähe des Kampfplatzes oder in jenen Räumen, die für sie speziell reserviert wurden, aufzuhalten. Während der Konkurrenz dürfen keine anderen Personen als die Mitglieder des Berufungsschiedsgerichtes, die Mitglieder des amtierenden Schiedsgerichtes, der Versuchsvermittler sowie der versuchsausführende Athlet und sein Trainer, unmittelbar um den Kampfplatz anwesend sein.



- (7) Veränderungen der Gewichtshöhe am Gerät dürfen nur von den Zeugwarten vorgenommen werden. Veränderungen der Position des Gerätes auf dem Kampfplatz dürfen nur von den Zeugwarten oder dem versuchsausführenden Athleten vorgenommen werden.

16. Wartezeit zwischen den Versuchen

- (1) Zwischen Namensaufruf und Ausführung des Versuches wird eine Frist von 60 Sekunden gewährt, wobei der Ablauf von 30 Sekunden dieser Frist durch ein Signal als Warnung anzuzeigen ist. Wird innerhalb der 60 Sekunden die Hantel von der Treppe nicht hochgehoben, ist der Versuch mit „ungültig“ zu bewerten.
- (2) Wenn ein Athlet unmittelbar nach einem Fehlversuch auszubessern oder seine Versuche hintereinander durchzuführen hat, steht eine Zeit von 2 Minuten zur Verfügung. 30 Sekunden vor Ablauf dieser Frist ist eine Warnung durch ein Signal anzuzeigen. Wird innerhalb der 2 Minuten die Hantel von der Treppe nicht hochgehoben, ist der Versuch mit „ungültig“ zu bewerten.
- (3) Bei jedem Versuch ist eine Gewichtsänderung nur zweimal möglich. **Die Gewichtsänderung muss innerhalb der ersten 30 Sekunden erfolgen.**
- (4) Wenn trotz einer gewünschten Gewichtserhöhung der gleiche Athlet zum Versuch anzutreten hat, wird die Zeitnehmung während der Gewichtsänderung gestoppt. Nach der Änderung steht die restliche, auf das Limit fehlende Zeit für den Versuch zur Verfügung.
- (5) Der Aufruf des Athleten zum Versuch mit beginnender Zeitnehmung darf erst dann erfolgen, wenn die Änderungsarbeiten an der Hantel abgeschlossen sind. Fristdauer beziehungsweise Fristablauf wird durch die zu bestimmenden wahrgenommen.

17. Platzierung

- (1) Bei Erreichung der gleichen Zweikampfleistung in einer Gewichtsklasse erhält der Athlet mit dem leichteren Körpergewicht die bessere Placierung.
- (2) Ergibt die Abwaage vor der Konkurrenz bei zwei oder mehr Athleten das gleiche Körpergewicht und erreichen sie auch die gleiche Leistung (Einzelübung oder Zweikampf), so erhält der Athlet die bessere Placierung, der die Leistung als erster erreicht hat.

Totalversager

- (1) In Einzelkonkurrenzen, bei denen keine Prämierung der Einzelübungen (Reißen, Stoßen) vorgenommen wird, scheidet Athleten mit einem Totalversager im Reißen aus. Sie können nicht mehr zum Stoßen antreten.
- (2) Bei Einzelkonkurrenzen mit Prämierung der Einzelübungen kann nach einem Totalversager im Reißen der Wettkampf auch im Stoßen fortgesetzt werden.
- (3) Bei einem Totalversager in Mannschaftskonkurrenzen kann der Wettkampf fortgesetzt werden.
- (4) Athleten mit einem Totalversager im Reißen oder Stoßen können bei Einzelkonkurrenzen in die Zweikampfwertung und Placierung nicht einbezogen werden.

18. Punktwertung

- (1) Einzelmeisterschaften können mit einer Vereinspunktwertung kombiniert werden. Es werden für den 1. bis 15. Platz pro Kategorie im Zweikampf jeweils 16- 14 - 13 - 12 - 11 - 10 - 9 - 8 - 7 - 6 - 5 - 4 - 3 - 2 - 1 Punkte vergeben. Die Summe der Punkte aus allen Kategorien ist entscheidend für die Placierung.
- (2) Im Falle einer Punktegleichheit entscheidet die größere Anzahl von ersten, zweiten, dritten usw. Plätzen. Sind auch diese gleich, werden die Betroffenen ex aequo auf den gleichen Platz gesetzt und der folgende Platz fällt aus.

19. Doping

- (1) Für alle ÖGV - Athleten gilt das Österreichische Anti-Doping-Gesetz.
- (2) Die als Dopingmittel geltenden Substanzen werden von der BSO bzw. dem ÖADC durch eine Broschüre bekannt gegeben.
- (3) Für alle aus den Dopingbestimmungen resultierenden Aufgaben ist eine Dopingkommission zuständig und verantwortlich. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Bundesvorstand bestimmt wird und zwei vom Vorstand zu wählenden Mitgliedern.
- (4) Die Dopingkommission berät die technischen Details der Kontrollen, bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung sowie die Anzahl der Athleten und das System der Auswahl der Athleten. Die Auswahl der Athleten kann durch die Reihenfolge der Placierung oder durch Los bestimmt werden.
- (5) Die Kontrollen werden vom Vorsitzenden selbst oder einem von ihm bestimmten Mitglied der Kommission durchgeführt.
- (6) Dopingkontrollen können bei sämtlichen, im gesamten Bundesgebiet stattfindenden Konkurrenzen des ÖGV, der Landesverbände, Bezirke und Vereine, ohne vorherige Ankündigung, durch die Mitglieder der Dopingkommission vorgenommen werden.
- (7) Der Kontrolle kann jeder Athlet unterzogen werden, der einen Wettkampf begonnen hat. Ein Wettkampf gilt mit der abgeschlossenen Abwaage als begonnen. Ein eventueller Totalversager enthebt den Sportler nicht von der Kontrolle.
- (8) Die Veranstalter von Konkurrenzen, bei denen Dopingkontrollen durchgeführt werden, sind verpflichtet, dem mit der Kontrolle betrauten Funktionär jede Unterstützung - die Dopingkontrolle betreffend - angedeihen zu lassen. Alle Anordnungen des Funktionärs sind verbindlich.
- (9) Für die Abgabe der Harnprobe sind zu beachten:
- Der Sportler, der sich einer Kontrolle zu unterziehen hat ist berechtigt, eine Vertrauensperson seiner Wahl beizuziehen.
 - Bei Abgabe der Harnprobe hat der Sportler seinen Körper von der Knie- bis zur Brusthöhe von jeder Bekleidung freizumachen.
 - Für die Abgabe des Harns stellt der Kontrollbeauftragte ein Gefäß zur Verfügung.
 - Von diesem Gefäß wird der Harn in der benötigten Menge auf zwei vom Sportler auszuwählenden Fläschchen aufgeteilt. Auf beiden Fläschchen muss die gleiche Code-Nummer eingraviert sein.
 - Die beiden Fläschchen werden in Anwesenheit des Sportlers verschlossen und versiegelt.
 - Der Sportler und seine Vertrauensperson bestätigen die ordnungsgemäße Verschließung und Versiegelung der Behälter sowie die Richtigkeit der Code-Nummer auf dem hierfür vorgesehenen Formular.
 - Verzichtet der Sportler auf die Beziehung einer Vertrauensperson, dann ist seine Unterschrift allein verbindlich.
 - Die Behälter werden vom Kontrollbeauftragten in Verwahrung genommen und dem für die Analyse zuständigen Institut übergeben.
- (9) Ergibt die Analyse ein positives Ergebnis, wird der Sportler persönlich vom ÖGV in Kenntnis gesetzt und auf die Möglichkeit einer B-Probe hingewiesen. Wird auf die Möglichkeit einer Gegenanalyse verzichtet, ist das Ergebnis der ersten Analyse verbindlich. Die Kosten im Falle einer positiven Analyse sind vom betroffenen Sportler zu bezahlen, falls von diesem uneinbringlich, haftet sein Verein. Vom Urteil und den Sanktionen werden der Sportler und sein Verein sowie das ÖADC schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (10) Bei einem positiven Dopingresultat wird das vom Sportler erzielte Ergebnis des am Tag der genommen Probe und alle danach erzielten Ergebnisse gestrichen, erworbene Preise sind zurückzustellen. Folgende Strafen treten automatisch in Kraft:
- Fall - Sperre von 24 Monaten;
 - Fall - Ausschluss.
- (11) Sollte ein für die Dopingkontrolle nominiertes Sportler die Abgabe der Harnprobe verzögern, so ist er sofort zu disqualifizieren und mit der gleichen Strafe wie bei einem positiven Resultat zu belegen.



- (12) Wird die Dopingkontrolle von einer dem ÖGV übergeordnete Stelle (WADA, Weltverband, Europaverband, BSO, ÖADC, ÖOC) durchgeführt, so gelten die Festlegungen der entsprechenden Institutionen.

20. Rekordbestimmungen

20.1 Arten der Rekorde:

- (1) Offiziell anerkannte Höchstleistungen einzelner Athleten werden als Rekorde bezeichnet. Man unterscheidet Weltrekorde, Europarekorde und nationale Rekorde.
- (2) Weltrekorde und Europarekorde werden nach den zwei Kampfübungen beidarmig Reißen und beidarmig Stoßen sowie dem Olympischen Zweikampf und innerhalb dieser nach den bestehenden Körpergewichtsklassen gegliedert. Innerhalb dieser Gliederung ist auch die Aufstellung von Junioren-Weltrekorden und Junioren-Europarekorden möglich. Als Altersgrenze für Junioren gilt das 20. Lebensjahr, wobei nicht der Geburtstag, sondern das Geburtsjahr entscheidend ist.
- (3) Weltrekorde in den Einzelübungen und im Zweikampf können nur bei jenen Konkurrenzen aufgestellt werden, die jeweils mit Jahresbeginn von dem IWF bekannt gegeben werden. Diese Konkurrenzen müssen in Verbindung mit einer Dopingkontrolle, die unter der Aufsicht der IWF steht, durchgeführt werden. Die Kosten einer solchen Dopingkontrolle hat der Veranstalter zu übernehmen.
- (4) Bei den nationalen Rekorden werden österreichische Rekorde der Allgemeinen Klasse, österreichische Junioren-Rekorde, österreichische Jugend-A-Rekorde, österreichische Jugend-B-Rekorde, österreichische Schüler A-Rekorde und Bundesländerrekorde der Allgemeinen Klasse für weibliche und männliche Sportler registriert. Diese Rekorde können nur von österreichischen Staatsbürgern aufgestellt werden. Schüler - A Rekorde können nur von 12 bis 13-Jährigen aufgestellt werden. Für die übrigen österreichischen Rekorde gelten folgende Altersbegrenzungen, wobei jeweils das Geburtsjahr entscheidet:
Schüler A: 12 bis 13 Jahre
Jugend B: 14 bis 15 Jahre
Jugend A: 16 bis 17 Jahre
Junioren: 14 bis 20 Jahre
Allg. Klasse: ab 14 Jahre

- (5) Österreichische Rekorde der Schüler A, Jugend B und A, Junioren und All. Klasse, dürfen nur von Athleten die im ÖGV – Kader sind, aufgestellt werden (ausgenommen Mastersrekorde).

Ein ausgetretener Kaderathlet kann keine Österreichische - Rekorde mehr aufstellen.

Aber jeder Athlet kann mit einem Rekord ins ÖGV - Kader aufgenommen werden, wenn der Athlet noch nie aus dem Kader ausgetreten ist.

Schüler A, Jugend B und A- und Juniorenrekorde der Bundesländer werden durch den Österreichischen Gewichtheberverband nicht registriert, können aber durch die Landesverbände geführt werden.

Wo kann der Athlet Österreichische Rekorde aufstellen (Bedingung 3er Schiedsgericht):

- Staatsmeisterschaften Allgemeine Klasse
- Österreichische Meisterschaften Schüler A, Jugend B + A, Junioren, Masters
- Bundesliga und bei allen ÖGV - Mannschaftsmeisterschaften
- Landesverbandsmeisterschaften
- Internationalen Turnieren
- bei bis zu 3 vom Sportwart des ÖGV zu Saisonbeginn bekannt gegebenen Veranstaltungen
- Bundesmeisterschaften der Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Union.

20.2 Rekordschiedsgericht:

- (1) Versuche zur Aufstellung neuer Rekorde können nur bei jenen Konkurrenzen vorgenommen werden, bei welchen mindestens drei vom ÖGV oder Landesverband nominierten Schiedsrichtern amtierend.
- (2) Im dreigliedrigen Schiedsgericht, das vom Beginn des Kampfes an werten muss, darf sich höchstens ein Schiedsrichter befinden, der dem Verein des ausführenden Athleten angehört. Die Schiedsrichter müssen von drei verschiedenen Vereinen sein.
- (3) Es ist nicht möglich, ein Rekordschiedsgericht erst oder nur bei Rekordversuchen zu komplettieren.
- (4) Für alle Mannschaftsmeisterschaften, die von ÖGV ausgerichtet werden, muss der Verein bei Bedarf ein 3er Rekordschiedsgericht 14 Tage vor den Wettkampf beim ÖGV – Schriftlich anfordern (ausgenommen Finale-Bundesliga – automatisch 3er Schiedsgericht).

20.3 Rekordversuche:

- (1) Die Verbesserung eines bestehenden Rekords muss mindestens 1 kg betragen. Ein Zweikampfrekord muss um 1 kg höher liegen als die bisherige Leistung.
- (2) Rekorde können mit den drei zulässigen Versuchen pro Übung aufgestellt werden, es gilt eine Mindeststeigerung vom 1. auf den 2. Versuch von 2 kg, vom 2. auf den 3. Versuch von 1 kg.

20.4 Rekordanerkennung:

- (1) Ein Rekord im Olympischen Zweikampf oder in einer Einzelübung wird nur für die entsprechende Kategorie, für die der Athlet das Gewicht gebracht hat anerkannt.
- (2) Bei einem Rekord in einer Einzelübung oder im Zweikampf ist der Athlet, der den Rekord als erster aufstellt, der Rekordinhaber.
- (3) Bei Aufstellung eines gleichen Rekords am selben Tag, jedoch an verschiedenen Orten, ist jener Athlet Rekordinhaber der leichter war.
- (4) Die Protokollierung und Führung etwaiger Mastersrekorde liegt beim zuständigen Komitee.

20.5 Rekordprotokoll:

- (1) Das Schiedsgericht muss auf der Rückseite der Konkurrenzliste das Rekordprotokoll ausfüllen, in welchem auf Ehre die Gültigkeit des oder der Rekorde festgestellt wird. Dieser Bericht muss den vollständigen Namen des Athleten, Geburtsjahr, sein Gewicht und das der Hantel beinhalten. Der Bericht muss durch die drei Schiedsrichter unterfertigt sein. Ein zusätzliches Protokoll ist nicht nötig.

21. Berufungsschiedsgericht

- (1) Bei allen Konkurrenzen des ÖGV bzw. eines Landesverbandes kann außer dem dreigliedrigen Schiedsgericht auch ein drei- bis fünfgliedriges, aus IWF-Kategorie-I-Schiedsrichtern bestehendes Berufungsschiedsgericht eingesetzt werden. Der Vorsitzende der Jury ist zu bestimmen. Die Zusammensetzung der Jury hat aus Mitgliedern unterschiedlicher Landesverbände (bei öst. Meisterschaften) zu erfolgen. Wenn erforderlich, kann eine solche Jury auch bei anderen nationalen Konkurrenzen bestellt werden. Die Jury muss immer in der Nähe des Kampfplatzes und dort selbst so placiert sein, dass sie freien Blick auf den Kampfplatz hat und jedem Mitglied derselben ein ungehindertes Verfolgen der Leistungen der einzelne Athleten möglich ist. Sie ist verpflichtet, eine eigene Schiedsrichterliste zu führen.



- (2) Die Mitglieder der Jury haben sich während einer Konkurrenz so zu verhalten, dass sie selbst nie Anlass zu einer Beschwerde geben können. Muss ein Mitglied seinen Platz verlassen, so ist auf die Dauer dieser Abwesenheit für Ersatz zu sorgen.
- (3) Jedes Jurymitglied hat über drei Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 zu verfügen. Wird ein Eingreifen gewünscht, ist die Karte mit der betreffenden Nummer des Schiedsrichters vor den Vorsitzenden der Jury zu legen. Nur bei einer Mehrheitsentscheidung kann eingegriffen werden.
- (4) Vorerst wird der Schiedsrichter über eine Erklärung für seine Entscheidung befragt. Wird diese Erklärung durch eine Mehrheit der Jury akzeptiert, gibt es keine Verwarnung. Wird die Erklärung nicht akzeptiert, spricht der Vorsitzende der Jury eine Verwarnung aus. Der Fehlentscheidung eines Schiedsrichters kann jedoch der gute Glaube zugewilligt werden.
- (5) Bei einer zweiten Verwarnung ist der betreffende Schiedsrichter auszuwechseln.
- (6) Wird ein erster Verstoß der Schiedsrichter gegen die Regeln festgestellt, dann kann das Berufungsschiedsgericht bei einstimmiger Entscheidung einen zusätzlichen Versuch gewähren.
- (7) Bei jeder Aktion der Jury ist die Fortsetzung der Konkurrenz zu unterbinden und dafür Sorge zu tragen, dass die zum Zeitpunkt der angeordneten Unterbrechung bestehende Gewichtszusammensetzung der Scheibenstange unverändert bleibt. Erst über Anordnungen der Jury kann die Konkurrenz fortgesetzt werden.
- (8) Jede Entscheidung oder Aktion der Jury ist auf der Wertungsliste schriftlich festzuhalten.
- (9) Die Jury ist verpflichtet, alle administrativen und organisatorischen Verbandsbestimmungen, als auch die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Konkurrenz, während ihrer Amtsdauer zur jederzeitigen Verfügung zu halten.
- (10) Die Mitglieder der Jury sind berechtigt, jederzeit in die bei der Konkurrenz geführten Schiedsrichterlisten Einblick zu nehmen.

22. Proteste

- (1) Proteste in Wertungsangelegenheiten sind nicht möglich. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
- (2) Alle Proteste anderer Art müssen beim amtierenden Schiedsgericht, wo ein Berufsschiedsgericht eingesetzt ist, bei diesem, eingereicht und wenn möglich behandelt werden. Ist eine Behandlung unmöglich, so ist der Protest vom amtierenden Schiedsgericht oder dem Berufungsschiedsgericht an den ÖGV-Vorstand weiterzuleiten und wird von diesem entschieden bzw. dem Schiedsgericht oder dem Rechtsausschuss zur Behandlung zugewiesen.
- (3) Die beim Schiedsrichter oder Jury hinterlegte Gebühr wird in solchen Fällen an das ÖGV-Sekretariat übermittelt.
- (4) Einsprüche gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes, Berufungsschiedsgerichtes oder des Rechtsausschusses können nur an den ÖGV gegen Ertrag der Einspruchsgebühr gerichtet werden.
- (5) Die Landesverbände regeln alle Protestangelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich.
- (6) Die Protestgebühr beträgt € 50,- eine Einspruchsgebühr das Doppelte der Protestgebühr.
- (7) Sämtliche Proteste, sowie die Hinterlegung der Protestgebühr beim Schiedsrichter, sind auf der Rückseite der Schiedsrichterlisten schriftlich festzuhalten und vom Einreicher sowie dem Schiedsrichter zu unterfertigen.

23. Arten der Wettkämpfe

- (1) Innerhalb des ÖGV können folgende Veranstaltungen als Einzel- oder Mannschaftskonkurrenz ausgetragen werden:
 - a) Internationale Konkurrenzen im In- und Ausland;
 - b) Nationale Konkurrenzen zwischen österreichischen Städten und österreichischen Bundesländern;
 - c) Mannschaftsmeisterschaften;
 - d) Einzelmeisterschaften;
 - e) Konkurrenzen um Wander- und Ehrenpreise sowie Turniere;
 - f) Klubmeisterschaften;
 - g) Freundschaftskämpfe;
 - h) Werbeveranstaltungen;
 - i) Nicht-Verbands-Veranstaltungen.
- (2) Internationale Konkurrenzen im In- und Ausland können vom ÖGV, von den Landesverbänden sowie von den Vereinen vereinbart und ausgetragen werden.
- (3) Internationale Konkurrenzen der Landesverbände und Vereine bedürfen jedoch der Genehmigung des ÖGV. Um diese Genehmigung ist vier Wochen vorher, unter Vorlage der schriftlichen Vereinbarung über die Bedingungen der internationalen Konkurrenz, anzusuchen.
- (4) Bei internationalen Konkurrenzen der Landesverbände oder Vereine dürfen die beteiligten Athleten nur unter der Bezeichnung des jeweiligen Landesverbandes oder Vereines, nicht jedoch unter der Bezeichnung „Österreich“ starten.
- (5) Internationale und nationale Vergleichskämpfe der österreichischen Bundesländer sowie nationale und internationale Städtetkämpfe dürfen nur von den Landesverbänden ausgetragen werden.
- (6) Für die Nominierung österreichischer Repräsentativ-Mannschaften und -Athleten zu internationalen Konkurrenzen ist der ÖGV zuständig. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Athleten für diese Zwecke bedingungslos zur Verfügung zu stellen. Athleten, die grundlos einer solchen Nominierung nicht nachkommen oder ohne Entschuldigung vom Start fernbleiben, werden einer Bestrafung zugeführt.
- (7) Bei internationalen Konkurrenzen ist von allen Beteiligten auf die jederzeitige Wahrung des Ansehens Österreichs besonders Bedacht zu nehmen.
- (8) Konkurrenzen von Vereinen, die nicht offiziell mit der Vertretung eines Landes oder einer Stadt durch den Landesverband betraut wurden, dürfen daher nicht als Länder- oder Städtetkampf bezeichnet werden.
- (9) Mannschaftsmeisterschaften in einem Durchgang oder mehreren Durchgängen können je nach dem territorialen Bereich für alle Altersklassen vom ÖGV und den Landesverbänden ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- (10) Einzelmeisterschaften aller Alters- und Gewichtsklassen können je nach dem territorialen Bereich vom ÖGV und den Landesverbänden ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- (11) Konkurrenzen um Wander- und Ehrenpreise sowie Turniere können vom ÖGV, den Landesverbänden und von den Vereinen durchgeführt werden. Die Austragungsart wird vom Veranstalter festgesetzt.
- (12) Klubmeisterschaften sind vereinsinterne Konkurrenzen. Der Austragungsmodus ist den Vereinen überlassen.
- (13) Freundschaftskämpfe aller Art können zwischen Landesverbänden und zwischen Vereinen nach beiderseits einvernehmlich festgelegten Bedingungen ausgetragen werden.
- (14) Werbeveranstaltungen können vom ÖGV, den Landesverbänden und Vereinen durchgeführt werden. Alles dem Werbecharakter Abträglich ist dabei zu unterlassen.
- (15) Konkurrenzen von Sportorganisationen, wie Dachverbände, Bundesbahn, Bundespolizei, Bundesheer, Universität oder sinngemäß ähnliche, die nicht dem ÖGV angehören, sind Konkurrenzen außerhalb des ÖGV-Bereiches und werden deshalb als „Nicht-Verbands-Veranstaltungen“ bezeichnet.
- (16) Die bei Nicht-Verbands-Veranstaltungen erzielten Ergebnisse und Rekorde haben für den ÖGV-Bereich nur dann Gültigkeit, wenn für diese Konkurrenzen je nach dem territorialen Bereich beim ÖGV oder einem Landesverband um die Beistellung eines Kampfgerichtes angesucht wurde.



- (17) Jede Teilnahme von Vereinen und deren Mitgliedern an internationalen Nicht-Verbands-Veranstaltungen im In- und Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung durch den ÖGV.
- (18) Kämpfe gegen internationale Verbände oder Vereine, die nicht dem IWF angehören, oder nationale Kämpfe gegen Vereine, die nicht dem ÖGV angehören, sind verboten.

24. Durchführungsbestimmung

- (1) Für jede Konkurrenz, auch für die der Vereine, sind die näheren Bedingungen schriftlich als Durchführungsbestimmung festzulegen und an die für eine Beteiligung in Betracht kommenden Sportler zeitgerecht bekannt zu geben. Diese Durchführungsbestimmung hat alle notwendigen Bestimmungen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Konkurrenz gewährleisten, zu enthalten.
- (2) Die Durchführungsbestimmung soll jedenfalls enthalten: Name des Veranstalters, Art, Ort und Zeit der Konkurrenz, Startberechtigung, Nennungsbestimmungen, Austragungsmodus, Prämiiierung, Zeit der Abwaage.
- (3) Die Durchführungsbestimmung jeder Vereinskonzurrenz muss auch Bestimmungen enthalten, wann und unter welchen Bedingungen von einem Athleten erworbene Preise in sein Eigentum übergehen, bzw. an den Verein zurückzugeben sind.
- (4) Durchführungsbestimmungen für Vereinskonzurrenzen müssen von allen Teilnehmern durch eigenhändige Unterschrift zur Kenntnis genommen worden sein.
- (5) Die Durchführungsbestimmungen dürfen keine den Verbandsbestimmungen und den verlautbarten Verbandsbeschlüssen widersprechenden Punkte enthalten.

25. Startberechtigung

- (1) Im Allgemeinen sind bei allen öffentlichen Konkurrenznen alle Verbandsvereine startberechtigt, die mit ihren Beiträgen und Abgaben am laufenden sind sowie alle Mitglieder der Verbandsvereine, die im Verbandsverband durch einen Verein ordnungsgemäß gemeldet und im Besitze eines Sportpasses mit der jeweils für das laufende Jahr gültigen Lizenz sind. Bei Nichtvorlage des Passes oder bei Fehlen der Lizenz ist der Start zu untersagen. Für Schüler bis einschließlich 13. Lebensjahr gilt die Identitätskarte als Startberechtigung anstelle des Sportpasses. 14-jährige haben bereits das Startrecht in der Mannschaftsmeisterschaft, müssen aber dafür einen Sportpass vorweisen.
- (2) Ein Athlet darf nur für jenen Verein starten, für den er im Verband gemeldet ist. Ein Start als Gast für einen anderen Verein ist an die schriftliche Zustimmung des Stammvereines gebunden.
- (3) In österreichischen Staats-Einzelmeisterschaften der Allgemeinen Klasse haben Athleten ohne österreichische Staatsbürgerschaft kein Startrecht.
- (4) Ein Athlet kann bei einer Einzelkonzurrenz, auch wenn diese in mehreren Teilen ausgetragen wird, nur in einer Kategorie starten.
- (5) Im Falle einer Vereinsstilllegung oder der Auflösung eines Vereines gelten alle für den betreffenden Verein gemeldet gewesenen Mitglieder als automatisch freigegeben und besitzen nach Anmeldung sofortiges und volles Startrecht für einen anderen Verein.
- (6) Schüler haben nur bei den für sie geschaffenen Konkurrenznen das Startrecht. Die Teilnahme der Athleten aller anderen Altersklassen an den Konkurrenznen der Allgemeinen Klasse ist möglich.
- (7) Im Besonderen ist für das Startrecht auch die Durchführungsbestimmung der jeweiligen Konkurrenz maßgebend.
- (8) Vom ÖGV oder einem Landesverband gesperrte Athleten oder Vereine verlieren auf die Dauer der Sperre jedes Startrecht.
- (9) Meister aus Einzel- oder Mannschaftskonzurrenzen haben auch in allen späteren Einzel- oder Mannschaftskonzurrenzen Startrecht.
- (10) Personen, die durch körperliche Fehler den vorgeschriebenen Bewegungsablauf der Übungen des Olympischen Zweikampfes nicht durchführen können, ist der Start an Gewichtheberkonzurrenzen unter Beiziehung einer Entscheidungskommission zu untersagen.
- (11) Athleten, die für internationale Repräsentativkämpfe oder zu einer besonderen Vorbereitung hierzu benötigt werden, können für nationale Konkurrenznen zeitweilig gesperrt werden.
- (12) Für Athleten, die in einem vom ÖGV aufgestellten Kader vorbereitet werden, bzw. für Athleten, die an einem Meisterschaftstermin bei einer vom ÖGV beschickten internationalen Konkurrenz als Starter oder Funktionär teilnehmen, kann vom ÖGV-Vorstand eine Leistungsgutschrift verfügt werden.
- (13) Die aus gesundheitlichen Gründen von einem Arzt angeordneten Einschränkungen des Startrechtes sind für alle bindend.

26. Nennung

- (1) Vor jeder Konkurrenz ist spätestens mit Nennungsschluss die schriftliche Nennung nach der in der bezüglichen Durchführungsbestimmung vorgeschriebenen Form abzugeben. Der Nennung ist ein eventuell festgesetztes Nenngeld beizugeben. Nennungen können nur von den Vereinsleitungen eingebracht werden.
- (2) Bei Startverzicht oder Startverlust aus Verschulden des genannten Athleten verfällt das Nenngeld zu Gunsten des Veranstalters.
- (3) Die nachträgliche Abänderung einer abgegebenen Nennung ist unstatthaft.

27. Prämiiierung

- (1) Bei österreichischen Einzelmeisterschaften aller Altersklassen sind die drei Erstplacierten im Zweikampf pro Kategorie zu prämiieren.
- (2) In der Staats-Einzelmeisterschaft werden pro Kategorie die jeweils drei Erstplacierten zusätzlich in den Einzelübungen prämiiert.



Wettkampfbestimmungen der Leichtathletik

für Österreichische Schüler A - Mehrkampfmeisterschaften

Wettbewerb: Olympischer Zweikampf im Gewichtheben, Sprint aus der Bauchlage, 5-Sprung (Fünferhopsprung) und Kugelschockwurf

1. GRUPPENEINTEILUNG

Altersgruppen	Gruppe LEICHT	Gruppe SCHWER
Schüler A männlich	Bis Kategorie -50 kg	ab Kategorie -56 kg
Schüler A weiblich	Komplett	

2. MODUS

- 2.1 Reißen - 3 Versuche
- 2.2 Stoßen - 3 Versuche
- 2.3 40m Sprint aus der Bauchlage - 2 Versuche
- 2.4 5 - Sprung (Fünferhopsprung) - 3 Versuche
- 2.5 Kugelschockwurf - 3 Versuche mit der 3 kg Kugel.

3. BEWERTUNG

- 3.1 Gewichtheben: Olympischer Zweikampf
- 3.2 Die Punkteleistung ermittelt sich aus der Beziehung: $\text{Sinclairfaktor} * \text{Zweikampfleistung}$
- 3.3 Leichtathletik: 40 m Sprint aus der Bauchlage
7,5 sec ergeben 100 Punkte; je 1/10 sec schneller bzw. langsamer ergeben 4 Punkte mehr bzw. weniger (siehe Tabelle).
- 3.4 5-Sprung (Fünferhopsprung)
12 m ergeben 100 Punkte; je 10 cm weiter bzw. kürzer ergeben 2 Punkte mehr oder weniger (siehe Tabelle).
- 3.5 Kugelschockwurf
Die Punkteleistung ermittelt sich aus der Beziehung: $\text{Sinclairfaktor} * \frac{\text{Wurfweite [cm]}}{10}$

4. ALLGEMEINES

- 4.1 Wenn die Ausschreibung nichts Gegenteiliges aussagt, ist die Verwendung von Spikes erlaubt (empfohlen).
- 4.2 Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt mittels der vom ÖGV erstellten Punktetabellen.
- 4.3 Die authentische Auslegung folgender Bestimmungen obliegt dem(n) Jugendsportwart(en).

5. LAUFBEWERB (40M AUS DER BAUCLAGE):

Starter - Rückstarter - Start

- 5.1 Der Starter hat sich vor Einleitung eines Starts zu vergewissern, dass Zeitnehmer und Zielrichter einsatzbereit sind.
- 5.2 Der Starter und der Rückstarter (können durch eine Person erfüllt werden) müssen sich so aufstellen, dass sie alle Wettkämpfer gleich gut sehen können. Der Starter soll möglichst gleich weit von jedem Teilnehmer entfernt und hinter diesen postiert sein.
- 5.3 Gestartet wird aus der Bauchlage. Der Kopf befindet sich hinter der Startlinie, die Arme liegen seitlich am Körper an, die Beine sind ausgestreckt.
- 5.4 Bei allen Veranstaltungen lautet das Kommando des Starters: „Auf die Plätze! - Fertig! - Startsignal!“.
- 5.5 Auf das Kommando „Auf die Plätze!“ bzw. „Fertig!“ sollen alle Teilnehmer sofort und ohne Verzögerung ihre richtige und endgültige Startaufstellung einnehmen. Kommt ein Teilnehmer diesem Kommando nicht in einer angemessenen Zeit nach, wird dies als Fehlstart gewertet. Stört ein Wettkämpfer nach dem Kommando „Auf die Plätze!“ die anderen Wettkämpfer kann dies als Fehlstart gelten.
- 5.6 Die Startlinie wird durch eine rechtwinkelig zur Innenkante der Laufbahn gezogene deutlich sichtbare Markierungslinie (ca. 5 cm breit) gekennzeichnet, die in die Laufstrecke einzubeziehen ist.
- 5.7 Bei den Wettbewerben erfolgt das Zeichen zum Start durch eine Startpistole oder eine Starterklappe, jedoch nicht eher, als bis alle Wettkämpfer eine vollkommen ruhige Haltung eingenommen haben.
- 5.8 Setzt ein Wettkämpfer Hände und Füße nach dem Kommando „Auf die Plätze!“ oder „Fertig!“ in Bewegung, bevor der Startschuss erfolgt ist, gilt dies als Fehlstart.
- 5.9 Der Starter und der Rückstarter überwachen den einwandfreien Ablauf beim Start. Ist dieser nach ihrer Ansicht nicht ordnungsgemäß erfolgt, müssen sie die Läufer durch einen weiteren Schuss zurückrufen. Jeder Wettkämpfer, der einen Fehlstart verursacht, muss verwarnet und nach einem dritten Fehlstart (Mehrkampf) ausgeschlossen werden. Verwarnung und Disqualifikation dürfen nur vom Starter vorgenommen werden. Eine Verwarnung ist nicht auszusprechen, wenn der Fehlstart durch keinen der Wettkämpfer, sondern durch den Starter (z.B. Versagen der Pistole) verursacht wurde. HINWEIS: Für den Gebrauch von Startpistolen ist das Waffengesetz zu beachten.

6. ZIELRICHTER - ZIEL

- 6.1 Der oder die Zielrichter entscheidet(en) über die Reihenfolge der die Ziellinie erreichenden Läufer.
- 6.2 Die Ziellinie ist eine rechtwinkelig zur Innenkante der Laufbahn gezogene deutlich sichtbare Markierungslinie (ca. 5 cm breit), die nicht in die Laufstrecke einzubeziehen ist. Die Länge der Laufstrecke wird gemessen von der Außenkante der Startlinie bis zur Innenkante der Ziellinie.
- 6.3 Die Wettkämpfer werden in der Reihenfolge festgestellt, in der sie mit dem Rumpf (also nicht mit dem Kopf, Hals, Händen, Armen, Beinen oder Füßen) die Ziellinie erreichen.



7. ZEITNEHMER

- 7.1 Zwei Zeitmessverfahren, die Handzeitnahme und die vollautomatische elektrische Zeitmessung, werden offiziell anerkannt.
- 7.2 Handzeitnahme:
- Die Zeitnehmer sollen außerhalb der Laufbahn in der Höhe der Ziellinie stehen.
 - Bei Ausfall einer oder mehreren Zeitnehmungen, haben die betroffenen Sportler den Lauf zu wiederholen.
 - Bleibt der Uhrzeiger zwischen 2 Zeitmarkierungen stehen, gilt offiziell die höhere Zeit. Bei Verwendung einer Uhr mit Hundertstelsekundenmessung sind alle Zeiten, die an der zweiten Dezimalstelle nicht auf Null enden, zur nächsthöheren Zehntelsekunde aufzurunden; d. h. 10,11 = 10,2
- 7.3 Vollautomatische elektronische Zeitmessung. Solche Anlagen werden von Leichtathletikvereinen bereitgestellt und betreut.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1 Es wird ein Lauf in markierten Bahnen durchgeführt.
- 8.2 Pro Lauf starten entsprechend den lokalen Gegebenheiten 2 bis 6 Läufer
- 8.3 Die Reihenfolge und Bahnverteilung wird ausgelost bzw. ergibt sich aus den Startnummern.
- 8.4 Verlässt ein Teilnehmer die Bahn, muss ihn ein Schiedsrichter disqualifizieren. Eine Disqualifikation ist nicht auszusprechen, wenn ein Wettkämpfer
- durch das Verhalten eines anderen Teilnehmers zum Verlassen der Bahn gezwungen wird;
 - außerhalb seiner Bahn läuft und keinen anderen Läufer behindert.

9. SPRUNGBEWERB (STANDFÜNFSPRUNG)

- 9.1 Der Wettbewerb wird in 3 Durchgängen ausgetragen.
- 9.2 Der Absprung erfolgt von einem in den Boden eingelassenen Absprungbalken oder einer deutlich sichtbaren Absprunglinie. Diese darf beim Absprung nicht berührt werden und wird in die Weitemessung einbezogen
- 9.3 Der Absprung erfolgt beidbeinig aus dem Stand
- 9.4 Es werden beidbeinig 5 unmittelbar aufeinander folgende Sprünge absolviert, ohne merklichen Halt zwischen den einzelnen Sprüngen. Zwischenschritte sind nicht erlaubt.
- 9.5 Der Schlussprung kann entweder durchgesprungen werden oder in den Stand erfolgen. Beim Schlussprung in den Stand ist das Abstützen mit den Händen erlaubt, die Füße müssen aber zuerst den Boden berühren.
- 9.6 Als Fehlversuch gilt, wenn ein Teilnehmer
- beim Absprung die Absprunglinie berührt oder übertritt.
 - beim Absprung und Sprungvorgang - abgesehen vom Schlussprung - mit den Händen den Boden berührt.
 - beim Schlussprung nicht mit den Füßen zuerst auf dem Boden aufkommt.
 - die Fußstellung während der Sprünge nicht parallel hat.
 - eine Unterbrechung während der Sprünge erfolgt.

10. MESSEN

Die Messungen sind nur mit einem geeichten Messband vorzunehmen. Zur Weiterermittlung wird der, der Absprunglinie am nächsten liegende Abdruck herangezogen (Füße, Hände, Gesäß etc.). Beim Zurückfallen zählt ebenfalls der hinterste Abdruck. Gemessen wird der Normalabstand von diesem Abdruck bis zur Außenkante der Absprunglinie bzw. deren Verlängerung. Die Leistungen sind in vollen Dezimetern anzugeben. Bei zwischenliegenden Leistungen gilt der nächstliegende Dezimeter Unter 5cm abrunden, ab 5cm aufrunden z. B. 10,95 = 11,0.

11. WURFBEWERB (KUGELSCHOCKEN)

- Die Kugel wird beidhändig über den Kopf nach hinten geworfen. Der Kugelwurf kann aus dem Stand, oder mit einem Rückwärtssprung in die Wurfrichtung, vorgenommen werden. Das Anheben und Senken der Arme ist zur Einleitung des Versuches gestattet.
- 11.1 Der Wettbewerb wird in 3 Durchgängen ausgetragen.
- 11.2 Der Wurf wird vor einem Balken ausgeführt, der ca. 8 cm hoch und ca. 1,5 m lang ist. Er sollte fest im Boden verankert sein. Der Balken kann gerade oder gerundet (Kugelstoßring) sein.
- 11.3 Um einen besseren Griff zu bekommen, dürfen die Wettkämpfer für ihre Hände eine geeignete Substanz (Magnesia etc.) verwenden. Die Wettkämpfer dürfen weder im Abwurfbereich noch an den Schuhsohlen Substanzen auftragen.
- 11.4 Als Fehlversuch gilt, wenn der Wettkämpfer
- Im Zuge der Ausführung seines Versuches auf oder über den Stoßbalken tritt.
 - während eines Versuches die Kugel innerhalb des Abwurfbereiches fallen lässt.
 - den Abwurfbereich verlässt, bevor die Kugel den Boden berührt hat.
 - den Abwurfbereich nicht nach hinten verlässt.
 - nachdem er den Versuch beendet hat, den Kreis verlässt, bevor er eine ruhige Haltung eingenommen hat.
- 11.5 Alle Würfe aus dem Kreis sind nur dann gültig, wenn die Kugel vollständig innerhalb eines entsprechenden Auftreffbereiches (Sandgrube) niederfällt
- 11.6 Alle Messungen sind nur mit einem geeichten Messband vorzunehmen. Das Messband ist so anzulegen, dass die Leistung am Stoßbalken abgelesen werden kann. Jeder Wurf wird unmittelbar nach dem Versuch von jenem Rand der Aufschlagsstelle der Kugel, der dem Stoßbalken am nächsten liegt, gemessen. Die Balkenbreite wird miteinbezogen. Die Leistungen sind in vollen Dezimetern anzugeben. Bei zwischenliegenden Leistungen gilt der nächstliegende Dezimeter. Unter 5cm abrunden, ab 5cm aufrunden z.B. 9,95=10,0.
- 11.7 Die Messweite ermittelt sich
- bei geradem Balken aus dem Normalabstand vom Kugelabdruck zum Wurfbalken.
 - bei einem Wurfring aus dem Abstand vom Kugelabdruck zum Balken über den Ringmittelpunkt gemessen.
- 11.8 Die Wurfanlage einschließlich einer gewissen Sicherheitszone ist gegen unbefugtes Betreten abzusichern.



Wettkampfbestimmungen der Schüler B und C

ALLGEMEINES - DISZIPLINEN

1. Die Bewerbe setzen sich aus folgenden Disziplinen zusammen:

Schüler B:

- Reißen (3 Versuche)
- Stoßen (3 Versuche)*
- 30m Sprint aus der Bauchlage
- Standdreisprung

Schüler C:

- Reißkniebeugen mit Technikbewertung
- 30m Sprint aus der Bauchlage
- Standdreisprung
- Liegestütz

* Olympischer Zweikampf

Die Punkteleistung ermittelt sich aus der Beziehung: $\text{Sinclairfaktor} \cdot \text{Zweikampfleistung}$
(Wie bei Mannschaftsmeisterschaft)

2. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt mittels der vom ÖGV erstellten Punktelisten.
3. Wenn die Ausschreibung nichts Gegenteiliges aussagt, ist die Verwendung von Spikes erlaubt.
4. Die authentische Auslegung folgender Bestimmungen obliegt dem(n) Jugendsportwart(en).
- 3.3 Leichtathletik: 30 m Sprint aus der Bauchlage
7,5 sec ergeben 100 Punkte; je 1/10 sec schneller bzw. langsamer ergeben 4 Punkte mehr bzw. weniger (siehe Tabelle).
3.4 3 -Sprung (Dreierhoppssprung)
12 m ergeben 100 Punkte; je 10 cm weiter bzw. kürzer ergeben 2 Punkte mehr oder weniger (siehe Tabelle).

REISSKNIEBEUGEN DER SCHÜLER C

1. Allgemeines

Die Hantel muss durch Reißen im Stand in die Ausgangsposition für die Reißkniebeugen gebracht werden. Es sind zwei Versuche mit jeweils einer Wiederholung im Reißen (Stand) und drei Wiederholungen der Reißkniebeugen durchzuführen, wobei ausschließlich die Technik bewertet wird. Es gelten dabei die Wettkampfbestimmungen des ÖGV mit folgenden Änderungen:

- 1.1 Es muss keine genormte Hantelstange verwendet werden. Der Versuch kann auch mit einer Holzantel oder etwas entsprechendem (z.B. Holzstange) durchgeführt werden.
1.2 Zur Sicherung darf sich ein Betreuer während des Versuches hinter dem Athlet aufstellen. Berührt der Betreuer während der Ausführung des Versuches den Athlet oder die Hantel, so ist der Versuch als ungültig zu bewerten.
1.3 Als Wertungsrichter sind nur technisch versierte Fachleute (Sportwart des ÖGV und der LV sowie staatlich geprüfte Trainer und Lehrwarte) zugelassen. Der oder die Wertungsrichter sollen am Platz des Seitenrichters sitzen (links o. rechts neben der Treppe), um auch die hinteren Körperpartien des Starters überblicken zu können (Rundrücken). Wenn möglich soll die Bewertung von zwei Wertungsrichtern gemeinsam durchgeführt werden, die sich auch beraten können (sollen).
1.4 Hinsichtlich Bekleidungsvorschrift ist eine Kombination aus kurzärmeligem Leibchen und kurzer Hose gestattet.

2. Technikbewertung

Es sind zwei Versuche durchzuführen, wobei pro Versuch ein Reißversuch im Stand und anschließend drei Reißkniebeugen zu absolvieren sind. Nach der dritten Reißkniebeuge darf der Athlet erst nach einem Zeichen des Wertungsrichters aus der Reißhocke aufstehen. Die Bewertung der Technik ist nach jedem Versuch mit Hilfe der vom ÖGV erstellten „Bewertungstabelle für Reißkniebeugen der Schüler C“ von dem(n) zugelassenen Wertungsrichter(n) durchzuführen. Es sind dabei folgende Fehler zu berücksichtigen:

- 2.1 Startposition (0,25÷1 Pkte. Abzug): Der Athlet hat beim Wegheben die Schulter nicht über der Hantel (ca. 5 cm) oder die Hantel liegt zu weit weg bzw. zu nahe vor den Beinen.
2.2 Rundrücken in der 1. oder 2. Zugphase (0,25÷2 Pkte. Abzug): Der Athlet hat während des Weghebens oder Beschleunigens den Rücken nicht vollständig gestreckt.
2.3 Anwinkeln der Arme in der 1. Zugphase (0,25÷1 Pkte. Abzug): Der Athlet hat während der 1. Zugphase (bis zur Hüfte) die Ellbogen nicht vollständig gestreckt.
2.4 Hantel beim 2. Zug zu weit weg vom Körper (0,25÷2 Pkte. Abzug): Der Athlet ist nicht in der Lage beim 2. Zug (ab der Hüfte) die Hantel nahe genug am Körper zu führen, sondern schleudert es im Bogen nach oben.
2.5 Streckphase 2. Zug zu kurz (0,25÷2 Pkte. Abzug): Der Athlet ist am Ende der 2. Zugphase im Sprung-, Knie-, und/oder Hüftgelenk nicht vollständig gestreckt bzw. nützt nicht die volle Bewegungsamplitude der Schultern für die 2. Zugphase.
2.6 Mangelnde Streckung der Ellenbogen (0,25÷2 Pkte. Abzug): Der Athlet hat während der Ausführung die Ellenbogen nicht vollständig gestreckt.
2.7 Schlechtes Ausschultern (0,25÷3 Pkte. Abzug): Die Stange ist zu weit vor oder hinter dem Körper.
2.8 Fußstellung nicht auf ganzer Sohle (0,25÷1 Pkte. Abzug)
2.9 Fußstellung zu breit (0,25÷1 Pkte. Abzug): Die Fußstellung sollen ungefähr schulterbreit sein.
2.10 Ferse angehoben (0,25÷1 Pkte. Abzug)
2.11 Füße versetzt oder zu viel ausgedreht (0,25÷1 Pkte. Abzug): Die Fußstellung muss annähernd symmetrisch sein, und die Füße sollten nicht mehr als 20° bis 30° ausgedreht sein.
2.12 Hocke zu hoch (0,25÷1,5 Pkte. Abzug)
2.13 Knie nach innen geneigt, oder zu sehr aufgestellt (0,25÷1 Pkte. Abzug): Ober-, Unterschenkel und Füße sollen in einer (gemeinsamen) senkrechten Ebene liegen. Der Winkel, den der Oberschenkel mit der Waagrechten einschließt, soll nicht mehr als 30° bis 40° sein.
2.14 Rücken rund, Kopf gesenkt (0,25÷1,5 Pkte. Abzug)
2.15 Oberkörper zu weit vor geneigt (0,25÷2 Pkte. Abzug): Der Winkel, den der Oberkörper mit der Senkrechten einschließt, soll nicht mehr als 10° bis 20° betragen.
2.16 Kein Sitzen bleiben nach der dritten Wiederholung (0,25÷2 Pkte. Abzug): Der Athlet muss nach der dritten Wiederholung in der Hocke sitzen bleiben, bis er vom Wertungsrichter ein Zeichen zum Aufstehen bekommt (ca. 3 sec).

3. Bewertung

Die Punktezahl für die Reißkniebeugen $P_{\text{Reißknieb.}}$ ergibt sich, indem man von der Maximalpunktezah $P_{\text{Reißknieb.,max}} = 10$ die Abzüge nach obigen Richtlinien subtrahiert: $P_{\text{Reißknieb.}} = P_{\text{Reißknieb.,max}} - \text{Abzüge} = 10 - \text{Abzüge}$

LAUFBEWERB FÜR SCHÜLER B UND SCHÜLER C (15, 20, ODER 30 METER AUS DER BAUCLAGE):

1. Allgemeines



- 1.1 Der Wettbewerb wird in zwei Läufen in markierten Bahnen durchgeführt.
- 1.2 Die Laufstrecke soll möglichst 30m betragen. Ist dies aufgrund der lokalen Gegebenheiten nicht möglich (z.B. Halle zu kurz), kann die Laufstrecke auch auf 20m bzw. 15m reduziert werden. Es soll jedoch immer die maximal mögliche Laufstrecke ausgenutzt werden.
- 1.3 Pro Lauf starten entsprechend den lokalen Gegebenheiten 2 bis 6 Läufer
- 1.4 Die Reihenfolge und Bahnverteilung wird ausgelost bzw. ergibt sich aus den Startnummern.
- 1.5 Verlässt ein Teilnehmer während des Laufes die Bahn, muss ihn ein Schiedsrichter disqualifizieren.
Eine Disqualifikation ist nicht auszusprechen,
 - wenn ein Wettkämpfer durch das Verhalten eines anderen Teilnehmers zum Verlassen der Bahn gezwungen wird;
 - außerhalb seiner Bahn läuft und keinen anderen Läufer behindert.

2. Starter - Rückstarter - Start

- 2.1 Der Starter hat sich vor Einleitung eines Starts zu vergewissern, dass Teilnehmer und Zielrichter einsatzbereit sind.
- 2.2 Der Starter und der Rückstarter (kann von einer Person erfüllt werden) müssen sich so aufstellen, dass sie alle Wettkämpfer gleich gut sehen können. Der Starter soll möglichst gleich weit von jedem Teilnehmer entfernt und hinter diesen postiert sein.
- 2.3 Gestartet wird aus der Bauchlage. Der Kopf befindet sich hinter der Startlinie, die Arme liegen seitlich am Körper an, die Beine sind ausgestreckt.
- 2.4 Bei allen Veranstaltungen lautet das Kommando des Starters „Auf die Plätze! - Fertig - Startsignal!“.
- 2.5 Auf das Kommando „Auf die Plätze!“ bzw. „Fertig!“ sollen alle Teilnehmer sofort und ohne Verzögerung ihre richtige und endgültige Startaufstellung einnehmen. Kommt ein Teilnehmer diesem Kommando nicht in einer angemessenen Zeit nach, wird dies als Fehlstart gewertet. Stört ein Wettkämpfer nach dem Kommando „Auf die Plätze!“ die anderen Wettkämpfer gilt dies als Fehlstart.
- 2.6 Die Startlinie wird durch eine rechtwinklig zur Innenkante der Laufbahn gezogene deutlich sichtbare Markierungslinie (ca. 5 cm breit) gekennzeichnet, die in die Laufstrecke einzubeziehen ist.
- 2.7 Bei den Wettbewerben erfolgt das Zeichen zum Start durch eine Startpistole oder eine Starterklappe, jedoch nicht eher, als bis alle Wettkämpfer eine vollkommen ruhige Haltung eingenommen haben.
- 2.8 Setzt ein Wettkämpfer Hände und Füße nach dem Kommando „Auf die Plätze!“ oder „Fertig!“ in Bewegung, bevor der Startschuss erfolgt ist, gilt dies als Fehlstart.
Der Starter und der Rückstarter überwachen den einwandfreien Ablauf beim Start. Ist dieser nach ihrer Ansicht nicht ordnungsgemäß erfolgt, müssen sie die Läufer durch einen weiteren Schuss zurückerufen. Jeder Wettkämpfer, der einen Fehlstart verursacht, muss verwarnet und nach einem dritten Fehlstart (Mehrkampf) ausgeschlossen werden. Verwarnung und Disqualifikation dürfen nur vom Starter vorgenommen werden. Eine Verwarnung ist nicht auszusprechen, wenn der Fehlstart durch keinen der Wettkämpfer, sondern durch den Starter (z.B. Versagen der Pistole) verursacht wurde. HINWEIS: Für den Gebrauch von Startpistolen ist das Waffengesetz zu beachten.

3. Zielrichter - Ziel

- 3.1 Der oder die Zielrichter entscheidet(en) über die Reihenfolge der die Ziellinie erreichenden Läufer.
- 3.2 Die Ziellinie ist eine rechtwinklig zur Innenkante der Laufbahn gezogene deutlich sichtbare Markierungslinie (ca. 5 cm Breit), die nicht in die Laufstrecke einzubeziehen ist. Die Länge der Laufstrecke wird gemessen von der Außenkante der Startlinie bis zur Innenkante der Ziellinie.
- 3.3 Die Wettkämpfer werden in der Reihenfolge festgestellt, in der sie mit dem Rumpf (also nicht mit dem Kopf, Hals, Händen, Armen, Beinen oder Füßen) die Ziellinie erreichen.

4. Zeitnehmer

- 4.1 Zwei Zeitmessverfahren, die Handzeitnahme und die vollautomatische elektrische Zeitmessung, werden offiziell anerkannt.
- 4.2 Handzeitnahme:
 - a) Die Zeitnehmer sollen außerhalb der Laufbahn in der Höhe der Ziellinie stehen.
 - b) Bei Ausfall einer oder mehrerer Zeitnehmungen, haben die betroffenen Sportler den Lauf zu wiederholen.
 - c) Bleibt der Uhrzeiger zwischen 2 Zeitmarkierungen stehen, gilt offiziell die höhere Zeit. Bei Verwendung einer Uhr mit Hundertstelsekundenmessung sind alle Zeiten, die an der zweiten Dezimalstelle nicht auf Null enden, zur nächsthöheren Zehntelsekunde aufzurunden; d. h. 10,11 = 10,2
- 4.3 Vollautomatische elektronische Zeitmessung: Solche Anlagen werden von Leichtathletikvereinen bereitgestellt und betreut.

5. Bewertung

Die erreichte Laufzeit wird mit Hilfe der vom ÖGV erstellten Tabelle in Punkte umgerechnet.

SPRUNGBEWERB DER SCHÜLER B UND C (STANDDREISPRUNG)

1. Durchführung

- 1.1 Der Wettbewerb wird in 3 Durchgängen ausgetragen.
- 1.2 Der Absprung erfolgt von einem in den Boden eingelassenen Absprungbalken oder einer deutlich sichtbaren Absprunglinie. Diese darf beim Absprung nicht berührt werden und wird in die Weitemessung einbezogen.
- 1.3 Der Absprung erfolgt beidbeinig aus dem Stand.
- 1.4 Es werden beidbeinig 3 unmittelbar aufeinander folgende Sprünge absolviert, ohne merklichen Halt zwischen den einzelnen Sprüngen. Zwischenschritte sind nicht erlaubt.
- 1.5 Der Schlussprung kann entweder durchgesprungen werden oder in den Stand erfolgen. Beim Schlussprung in den Stand ist das Abstützen mit den Händen erlaubt, die Füße müssen aber zuerst den Boden berühren.
- 1.6 Als Fehlversuch gilt, wenn ein Teilnehmer
 - a) beim Absprung die Absprunglinie berührt oder übertritt.
 - b) beim Absprung und Sprungvorgang - abgesehen vom Schlussprung - mit den Händen den Boden berührt.
 - c) beim Schlussprung nicht mit den Füßen zuerst auf dem Boden aufkommt.
 - d) die Fußstellung während der Sprünge nicht parallel hat.
 - e) eine Unterbrechung während der Sprünge erfolgt.

2. Messen

Die Messungen sind nur mit einem geeichten Messband vorzunehmen. Zur Weitemessung wird der der Absprunglinie am nächsten liegende Abdruck herangezogen (Füße, Hände, Gesäß etc.). Beim Zurückfallen nach dem Schlussprung zählt ebenfalls der hinterste Abdruck. Gemessen wird der Normalabstand von diesem Abdruck bis zur Außenkante der Absprunglinie bzw. deren Verlängerung. Die Leistungen sind in vollen Dezimetern anzugeben. Bei zwischenliegenden Weiten gilt der nächstliegende Dezimeter. Unter 5 cm abrunden, ab 5 cm aufrunden z.B.: 4,95 = 5,0

3. Bewertung

Die bei den drei Sprüngen erreichte Maximalweite wird mit Hilfe der vom ÖGV erstellten Tabelle in Punkte umgerechnet.



LIEGESTÜTZ DER SCHÜLER C

1. Durchführung

1. Der Wettbewerb wird in einem Durchgang ausgetragen.
- 1.2 *Liegestütz Ausgangsstellung:*
Die Hände werden ungefähr schulterbreit mit den Fingerspitzen nach vorne auf dem Boden aufgelegt.
Die Arme und der Körper sind vollständig gestreckt und die Beine sind geschlossen.
- 1.3 *Versuchsdurchführung:*
Der Körper bleibt vollständig gestreckt, nur die Arme werden gebeugt, bis die Brust den Boden leicht berührt.
Die Wiederholungen sind zügig durchzuführen, ohne Pausen in der Ausgangsstellung.
- 1.4 Als Fehlwiederholung gilt, wenn der Wettkämpfer
 - a) die Brust nicht bis zum Boden senkt.
 - b) eine zu lange Pause zwischen den Versuchen macht.
 - c) den Körper nicht gestreckt hält.

2. Bewertung Liegestütze

Der Wertungsrichter zählt während der Ausführung laut die gültigen Wiederholungen mit.
Die erreichte Wiederholungszahl wird auf folgende Weise in Punkte umgerechnet:
Bis 5 Wiederholungen gibt es keine Punkte. Ab 5 Wiederholungen gibt es für jeden weiteren gültigen Liegestütz 0,5 Punkte.
Es sind maximal 10 Punkte = 25 Wiederholungen erreichbar.